Personal- und Realunion.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Max Franz.

Breslau 1908.

Buchdruckerei F. W. Jungfer.

Gedruckt mit Genehmigung der jur. Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Brie.**

Korreferent: Professor Dr. **Dahn.**

Meinen Eltern.

Disposition.

Verzeichnis der Literatur.

Affolter, Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts. Stuttgart 1892.
Bauer, Lehrbuch des Naturrechts. 1825.
Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. II.
Blüthgen, Die Realunion. Zeitschr. f. Völkerrecht und Bundesstaats-R. I, 1907.
Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht. Weimar 1871–80.
Brie, Zur Lehre von den Staatenverbindungen. Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. Recht der Gegenwart von C. S. Grünhut. Bd. 11.
Theorie der Staatenverbindungen. Breslau 1886.
Calvo, Le droit international théorique et pratique, tome premier 1880.
Nils Edén, Schwedens Friedensprogramm und die skandinavische Krise. Upsala 1905.
Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1880.
Grotius, De iure pacis ac belli. Paris 1625.
Haenel, Vertragsmäßige Elemente der deutschen Reichsverfassung. Leipzig 1873.
Studien zum deutschen Staatsrechte. Leipzig 1878–88.
Heilborn, Völkerrecht. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Holtzendorff-Kohler. Leipzig-Berlin 1904.
Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. Berlin 1882.
Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900.
v. Juraschek, Die Entwickelungsgeschichte der Begriffe Personal- und Realunion. Zeitschr. f Gesetzgebung und Praxis a. d. Gebiete des deutsch. öff. Rechts. W. Hartmann. 4. Jg. 1878.
Personal- und Realunion. Berlin 1878.
Die rechtliche Natur der Delegationen. Grünhuts Zeitschr., 2. Jg. 1878.
Klüber, Öffentliches Recht der deutschen Bundesstaaten. Frankfurt a. M. 1840.
Völkerrecht. Frankfurt a. M. 1852.
Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Freiburg i. Br. 1891.
Deutsches Reichsstaatsrecht. Tübingen 1907.
v. Liszt, Das Völkerrecht. 5. Aufl. Berlin 1907.
Malmström, Schweden. Bluntschli und Braters Staatslexikon. Stuttgart. Bd. 9.
Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. II. Bd. Freiburg i. B. u. Tübingen 1883.

v. **Martitz**, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Leipzig 1868.

Meister, Lehrbuch des Naturrechts. Frankfurt a. O. 1809.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Bearb. von Anschütz. Leipzig 1905.

Nansen, Norwegen und die Union mit Schweden. Leipzig 1905.

Nordlund, Die schwedisch-norwegische Krise in ihrer Entwickelung aktenmäßig dargestellt. Upsala 1905.

Phillimore, Commentaries upon International Law. Vol. I. London 1854.

Puffendorf, Dissertatio de systematibus civitatum. IV. in diss. academ. selec. Upsala 1677.

Pütter, Institutiones iuris publici Germanici. Göttingen 1802.

Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht. Göttingen 1777.

Rehm, Allgemeines Staatsrecht. Sammlung Göschen, Leipzig 1907.

Schmidt (Aus dem Nachlasse von Bruno S.), Über die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus. Leipzig 1907.

Schulze, H., Das preußische Staatsrecht, auf Grundlage des deutschen Staatsrechts dargestellt. Leipzig 1888—90.

Stang, Die norwegischen Vorgänge in staatsrechtlicher Beleuchtung. Deutsche Juristenzeitung. Berlin 1905.

v. **Stengel**, Art. i. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. G. Schmoller, Leipzig. Bd. XII.

Thoresen, Norwegen. Bluntschli und Braters Staatslexikon. Stuttgart. Bd. 9.

Travers Twiß, The Law of Nations considered as Independent Political Communities. Oxford, London MDCCCLXXV.

Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht. Berlin 1883.

Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie. Freiburg 1892.

Henry Wheaton, Eléments du Droit International. Leipzig 1852.

H. A. Zachariä, Zur Schleswig-Holsteinischen Frage. Göttingen 1847.

Deutsches Staats- und Bundesrecht. Göttingen 1853.

G. F. Kolb, Art. Neuenburg im Staatslexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Herausgeg. von Karl von Rotteck und Karl Welcker. 3. Aufl. 10. Bd. Leipzig 1864.

§ 1.

Einleitung.

Wenn wir die Literatur, die von dem Wesen und dem Leben der Staaten handelt, durchblättern, so finden wir, daß sich das Interesse an den einzelnen Begriffen mehrt oder mindert, je nachdem tatsächliche Verhältnisse dasselbe mehr oder minder wachrufen.

Und so kommt es, daß in der neueren Literatur die Personalunion fast gar nicht behandelt wird, wenn auch gerade für ihr Entstehen leicht ein Zufall von Bedeutung sein kann und somit die Möglichkeit der Bildung einer Personalunion dauernd nahe liegt. Als einzige Repräsentanten für die Personalunion haben wir heut nur Belgien und den Kongostaat. Und auch das Dasein der Union dieser Staaten ist nur auf die Lebensdauer des Monarchen existent. Mit dem Tode König Leopolds von Belgien wird gemäß seinem Testamente und auf Grund der Konvention beider Staaten vom 1. Juli 1890 (die näheren Bestimmungen stoßen allerdings noch auf Schwierigkeiten) der Kongostaat von Belgien annektiert. Von der Personalunion soll daher nur kurz die Rede sein.

Größeres Interesse findet in der Literatur die Realunion. Vor kurzer Zeit erst wurde der Kampf Norwegens um völlige Selbständigkeit mit der Auflösung der Realunion von Schweden und Norwegen beendet, und noch haben wir Österreich-Ungarn, als einzigen zwar, aber als wichtigen Repräsentanten für die Realunion. Vielleicht ist auch das Bestehen dieser Realunion bei dem unsere politische Ära kennzeichnenden Streben der Völker, in sich abgeschlossene, selbständige Nationen zu bilden, dem Ende nahe, wenn der greise Monarch, der Zeit seines Lebens getreu in Krieg und Frieden der konstitutionellen Verfassung gemäß regiert hat, die

Augen für immer schließt. Aber gerade die eventuell entstehende Krise erweckt lebhaftes Interesse an dem Begriff und Wesen der Union und besonders an der Möglichkeit ihrer Auflösung.

Im folgenden soll vorerst in kurzen Umrissen ein historischer Überblick über die Schriften der Hauptvertreter der bisherigen Literatur der Personal- und Realunion gegeben werden.

I. Historischer Teil.

§ 2.[1])

Die Entwickelung der Begriffe Personal- und Realunion bis zur Lehre Zachariäs.

Das Wort Union im Sinne der Abhandlung taucht in der Literatur zuerst auf im Beginn des 17. Jahrhunderts. Hugo Grotius unterscheidet in seinem Werke de iure pacis ac belli[2]) Unionen als Vereinigungen unter gemeinsamem Herrscher von den Bündnissen als Vereinigungen der Staaten untereinander durch Verträge und Gesetze. Hier werden also Personal- und Realunion unter einen gemeinsamen Oberbegriff gebracht. Diesen Oberbegriff finden wir wieder in der Dissertation Samuel Puffendorfs[3]) unter dem Namen unio civitatum und er spricht von den Unterbegriffen, ohne irgendwelche näheren Bestimmungen über sie zu geben, als de systematibus quae oriuntur propter communem regem; beide Unionen haben also nach Puffendorf das gemeinsame Merkmal derselben physischen Herrscherpersönlichkeit.

In den Arbeiten Pütters[4]) wird zum erstenmal unterschieden zwischen personalis unio und realis unio. Die erstere ist nach Pütter eine Staatenverbindung durch denselben Herrscher. Die realis unio ist ein Sammelname für die anderen Vereinigungen,

---

[1]) Eingehenderes darüber siehe in „Juraschek's Entwickelungsgeschichte der Begriffe Personal- und Realunion. Hartmannsche Zeitschrift, 4. Jahrg.

[2]) Lib. I cap. 3 § 7 Note 2 und lib. II cap. 9 § 9.

[3]) Diss. de systematibus civitatum. IV in diss. acad. selec. Upsalae.

[4]) Institutiones iuris publici Germanici, Editio II, ferner Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht.

wo aus mehreren Staaten einer wird.[1]) So rechnet er unter anderem auch die Einverleibung eines besiegten Staates in das Gebiet des siegenden unter die realis unio, ferner die Verbindung durch Zusammenfassung der Verfassungen in eine neue ohne Unterordnung eines der Staatsgebiete (realis unio aequalis); letztere Verbindung nähert sich schon dem heutigen Begriffe der Realunion.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird für die Personalunion zum ersten Male das Moment der Zufälligkeit fixiert von Bauer im Lehrbuch des Naturrechts[2]) und von Meister in dessen gleichnamigem Werke (§ 629). Inzwischen hatten sich neue Staatenvereinigungen gebildet, wie die Union von Schweden und Norwegen, wo die Staaten als selbständig erschienen, ohne daß bloß der Herrscher gemeinsam gewesen wäre. Die bisherigen Definitionen ließen sich auf diese Vereinigungen nicht anwenden, und so begann man, die bisherigen Begriffe nach den praktischen Fällen des Staatslebens zu modifizieren.

So sehen wir als Begründer einer neuen Theorie Klüber.[3]) Er zerreißt die Klasseneinteilung der Realunion Pütters und verteilt die Klassen des letzteren unter seine Hauptbegriffe der Staatenvereinigungen überhaupt. Diese sind die unio civitatum sub eodem imperante, also die Staatenvereinigung, hergestellt durch gemeinsame Oberherrschaft, und die unio iure societatis, hergestellt durch Gesellschaftsrecht. Bei der ersteren Staatenvereinigung macht Klüber den Unterschied des persönlichen und des dinglichen Momentes. Das erstere erachtet er für gegeben, wenn die Verbindung auf die Gemeinsamkeit der Person des Monarchen beschränkt ist und zwar temporär, auf Lebenszeit einer Person, oder aber auf eine ungewisse Anzahl von Personen hinaus (unio personalis personalissima sive mere personalis), drittens begrenzt auf die Lebenszeit einer ganzen Familie (unio hereditaria sive gentilicia). In Organisation und Stellung sind die Staaten ganz unabhängig voneinander. Das dingliche Moment erachtet Klüber für gegeben, wenn außer dem Herrscher gemeinsame staatliche Einrichtungen vorhanden sind.

---

[1]) Beiträge I S. 21 Abs. 9 Note 2.

[2]) I. A. 3. Aufl. § 277.

[3]) Öffentliches Recht der deutschen Bundesstaaten. 4. Aufl. § 82. Völkerrecht. 2. Aufl. § 27.

Hierbei behalten entweder die Staaten ihre individuelle Souveränität (realis unio aequali iure) oder der eine Staat ist untergeordnet oder gar inkorporiert (realis unio inaequali iure). Die Realunion aequali iure hat hier also die Bedeutung einer wahren Staatenvereinigung.

Ein weiterer Schritt in der Entwickelung der Lehre wurde Ende der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts gemacht, namentlich auf Grund der Ereignisse in Schleswig-Holstein. So modifiziert H. A. Zachariä die bisherigen Anschauungen dahin, daß das Klübersche Merkmal der dinglichen Einigung, nämlich das Vorhandensein gemeinsamer Institute in den unierten Staaten, fallen gelassen wird. Es wird ersetzt durch das Vorhandensein eines auf die Verbindung der Staaten Bezug nehmenden Verfassungssatzes.[1]) Unter Unionen versteht Zachariä Vereinigungen selbständiger Staatsgewalten in einer Person. Unter diesen Oberbegriff faßt er die Personal- und Realunion; hiermit ist der Oberbegriff Grotius' durch das Moment der Selbständigkeit verschärft. Die Personalunion beruht nach Zachariä „bloß auf persönlichen Rechten des gemeinschaftlichen Regenten auf die Herrschaft in den unierten Staaten". Die Realunion ist nach Zachariä die Vereinigung voneinander unabhängiger selbständiger Staatsgewalten in einem Herrscher, die „grundgesetzlich" ausgesprochen ist und durch die Verfassung jedes Landes als rechtlich notwendig anerkannt ist.

§ 3.

Der Streit zwischen Juraschek und Jellinek. Klärung des streitigen Stoffes durch Brie.

Der Österreicher von Juraschek[2]) tadelt an der Lehre Zachariäs, daß Verbindungen wie die der beiden Mecklenburg namenlos blieben, und daß gesetzlich festgestellte Gemeinsamkeiten, z. B. die zwischen Österreich und Ungarn, begrifflich irrelevant

---

[1]) H. A. Zachariä, Zur Schleswig-Holsteinschen Frage, S. 29 bis 33. Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. 1, § 28.

[2]) Die Entwickelungsgeschichte der Begriffe Personal- und Realunion in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes von W. Hartmann, 4. Jahrg. S. 123.

seien. Nach ihm ist[1]) die Personalunion die Kumulation persönlicher Rechte in einer Hand, nur tatsächlich eine Staatenvereinigung; mit der Gemeinsamkeit der leiblichen Person des Souveräns ist das Ganze der Verbindung erschöpft. Als wesentliche Merkmale der Realunion stellen sich ihm dar: das Vorhandensein souveräner, gleichberechtigter und unabhängiger Staaten als Grundlagen der Einigung, die Begründung der Union durch Verfassungsgesetze; der Bestand der Verbindung in gemeinsamen, öffentlich rechtlichen Instituten und Verhältnissen, von denen er fünf Gruppen unterscheidet, nämlich die Staatsgrundlagen (Land und Volk), die oberste Staatsgewalt, den gesetzgebenden Körper, die Organe der Regierungsgewalt, die richterliche Gewalt. Von der Berechtigung eines solchen Abgehens vom monarchischen Prinzipe der Realunion wird im dogmatischen Teile der Abhandlung näher die Rede sein. Nur sei von vornherein bemerkt, daß praktisch Realunionen durch Gemeinsamkeiten der ersten Gruppe nicht vorkommen werden.

Juraschek wird lebhaft bekämpft von Jellinek.[2]) Nach ihm ist eine Verbindung von Staaten zur Realunion nur möglich durch die Person des Monarchen. Die übrigen nach Juraschek möglichen Arten der Verbindung von Staaten zur Realunion weist Jellinek aus dem Rahmen der Realunionen; in das Gebiet der Verwaltungsvereine und der Staatenbünde bringt er diese Verbindungen, wobei allerdings schon hier bemerkt sei, daß Jellinek die Realunion nur als eine Unterart des Staaten-Bundes betrachtet, worauf später zurückgekommen werden soll. Jellineks Verdienst ist, nachgewiesen zu haben, daß durch Verfassungsgesetze der Einzel-Staaten eine Realunion nicht begründet werden kann. Er führt aus,[1]) daß das Wesen des Gesetzes darin bestehe, daß es Gebote an die dem Machtbereiche des Staates unterworfenen Persönlichkeiten enthält, also an die seiner Gewalt untergeordneten Individuen und Verbände, an seine Organe und an ihn selbst. Für andere, dem Machtbereich des Staates nicht Unterworfene, könne das Gesetz nur die Bedeutung einer einseitigen Willenserklärung ohne bindende Kraft haben. Die notwendige

[1]) s. Personal- und Realunion, S. 72.
[2]) Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 197 ff.
[3]) a. a. O. S. 198.

Konsequenz ist allerdings, daß ein Staat sich durch sein Gesetz nicht mit einem anderen Staate durch dessen Gesetz verbinden kann. Als logische Folge seiner Ausführungen ergibt sich für Jellinek, daß die Staaten nur gebunden werden können, wenn die Staaten selbst darin übereinstimmen, gleiche Grundgesetze haben zu wollen, d. h. wenn die Staaten einen dahingehenden Vertrag abschließen. Allerdings geht Jellinek zu weit,[1]) indem er den Grundsatz aufstellt, nur der Vertrag und keine andere rechtliche Form könne den Rechtsgrund der Verbindung von Staaten abgeben; ja er behauptet,[2]) daß auch dann noch ein Vertrag vorliege, wenn der Herrscher über zwei Staaten kraft seiner Eigenschaft als Träger der Staats-Gewalten diese vereinigt. Allerdings trägt der Herrscher die Willen beider Staaten in sich; aber dadurch, daß sie mit seinem eigenen Willen identisch sind, fließen sie doch, wenigstens im Falle übereinstimmender Anordnungen des Herrschers für beide Staaten, in einem Willen zusammen. Da aber kann man doch nicht von einem Vertrage der zwei Staaten reden. Näher soll über die Berechtigung des Jellinekschen Rechtsgrundes der Staatenverbindungen gehandelt werden bei der Kritik Bries an der Theorie Jellineks. Die Personalunion liegt nach Jellinek vor, wenn kein rechtliches Band zwischen zwei bezw. mehreren Staaten besteht, aber der physische Träger der Souveränität beiden durch einen anderen Umstand als durch gegenseitiges Übereinkommen gemeinsam ist.[3]) Die Realunion unterscheidet sich nach ihm dadurch von der Personalunion, daß der Herrscher der realunierten Staaten gemeinsamer Träger der Staatsgewalten gemäß dem Übereinkommen der beiden Staaten ist. Es liegt also eine juristische Staatenverbindung vor. Die Personalunion dagegen ist auch Jellinek eine rechtlich zufällige, keine juristische, sondern, wie er sagt, eine historisch-politische Staatenverbindung; so im Anschluß an Otto Mejer, der sie als eine historische Tatsache bezeichnet.[4]) Jellineks Ansicht, die Realunion sei ein Spezialfall des Staatenbundes,[5]) wurzelt namentlich darin, daß er unter Staatenbund eine nur ver-

---

[1]) a. a. O. S. 199.
[2]) a. a. O. S. 204.
[3]) a. a. O. S. 84.
[4]) a. a. O. S. 85. Anm. 4 a.
[5]) a. a. O. S. 215.

tragsmäßige Gemeinschaft souveräner Staaten versteht, eine über den Staaten stehende aus der Gemeinschaft entspringende Obergewalt aber nicht anerkennt. Im übrigen bleibt nach Jellinek den realunierten Staaten unbenommen, das Bündnis auch auf andere staatliche Funktionen auszudehnen. Als Zweck der Realunion hebt er[1]) mit Recht das Moment des gemeinsamen Schutzes hervor.

Von außerordentlicher Bedeutung für die Klärung des behandelten Stoffes ist die schon genannte Kritik der Jellinekschen Lehre durch Brie in dem Artikel „Zur Lehre von den Staatenverbindungen",[2]) ferner der Abschnitt über Personal- und Realunion in der Festschrift „Theorie der Staatenverbindungen". Mit der Jellinekschen Definition der Personalunion erklärt sich Brie[3]) einverstanden. Bezüglich der Realunion aber bekämpft er die Ansicht Jellineks, daß nur der Vertrag die Grundlage der unierten Staaten bilde. Die Ansicht Jellineks erklärt sich daraus, daß er den Vertrag als einzige Quelle des Völkerrechts überhaupt betrachtet, indem er alles Recht zurückführt auf den sich selbst beschränkenden Willen des Staates.[4]) Brie macht dagegen geltend,[5]) daß gerade das allgemeine Völkerrecht sich vorzugsweise auf Gewohnheitsrecht gründet, indem der (souveräne) Staat durch die aus der Gemeinschaft der Staaten hervorgehende und in den gegenseitigen Beziehungen von den Gliedern befolgte Rechtsüberzeugung gebunden wird. So findet er vorerst als neue Quelle für das Entstehen der Realunion das Gewohnheitsrecht. Und er weist hin auf die während des 17. und 18. Jahrhunderts aus den geschichtlich unter einem Landesherrn vereinigten Territorien zu Realunionen entwickelten Staatenvereinigungen. Als zweite neu gefundene Möglichkeit der Bildung der Realunion nach Brie erscheint die des Momentes des übergeordneten Willens. Als Beispiel wird von Brie angeführt die Möglichkeit der Erhebung des Reichslandes Elsaß-Lothringen zu einem Gliedstaate unter dauernder Verbindung der Landeshoheit dieses Staates mit dem deutschen Kaisertum und preußischen Königtum und damit Begründung einer Realunion von Preußen mit Elsaß-Lothringen. Was Bries Ansicht betreffs der von Juraschek

---

1) a. a. O. S. 215.
2) Grünhuts Zeitschr. Bd. 11, IV.
3) a. a. O. S. 21.
4) a. a. O. S. 101, 102.
5) a. a. O. S. 29.

angeregten Idee von Gemeinsamkeiten unierter Staaten, ohne daß eine Gemeinsamkeit des Herrschers vorliegt, anbetrifft, so nimmt er eine zwischen Juraschek und Jellinek vermittelnde Stellung ein. Er will jede Vereinigung von Staaten, in welcher zum Zwecke dauernden Zusammenwirkens ein rechtlich gemeinsames, nicht den einzelnen Staaten übergeordnetes Organ besteht, als Realunion, aber als solche im weiteren Sinne betrachtet wissen; im übrigen aber ist er dafür, im Einklange mit dem bisherigen Sprachgebrauch die Bezeichnung Realunion auf monarchische Staatenvereinigungen zu beschränken.[1]) Auf Grund der Ansicht, daß der Staatenbund ein bloß vertragsmäßiges Verhältnis der Staaten sei, konnte Jellinek den Versuch machen, die Realunion unter den Begriff des Staatenbundes zu stellen, zumal die Zwecke der Realunion ebenso wie die des Staatenbundes spezifisch-politischer Natur sind. So ist namentlich beiden Verbindungen das Interesse gemein, sich durch gemeinsames Auftreten der Staaten nach außen zu schützen. Brie hingegen steht auf dem Standpunkte der Hänelschen Theorie,[2]) wonach Realunion uud Staatenbund streng zu scheiden sind. Der Staatenbund wird von Hänel als ein über die Gliedstaaten Herrschaftsrechte ausübendes Gemeinwesen betrachtet, nicht als ein bloß vertragsmäßiges Verhältnis unter den einzelnen Staaten. Brie stützt seine Ansicht bezüglich des korporativen Charakters des Staatenbundes speziell auf die Geltung des Majoritätsprinzips bei dem Entstehen der staatenbündischen Willensäußerungen.[3])

Des Näheren soll von der Abgrenzung des Staatenbundes gegenüber der Realunion bei der Rehmschen Kumulation von Staatenbund und Realunion die Rede sein. (Siehe § 16.)

§ 4.

Die Ansichten Blüthgens.

Eingehend hat sich in neuester Zeit mit den Begriffen der Personal- und Realunion Blüthgen[4]) beschäftigt. Er[5]) geht aus von der von Brie für das Wesen der Realunion als

---

[1]) a. a. O. S. 139.
[2]) Studium zum deutschen Staatsrechte I S. 40 ff.
[3]) Theorie 2c. LXXXVI.
[4]) Die Realunion, i. d. Ztschr. f. Völkerrecht u. Bundesstaatsrecht. I. Bd.
[5]) a. a. O. S. 245.

Hauptsache statuierten „rechtlichen Gemeinschaft des Staatsoberhauptes". Blüthgen findet nicht darin das Hauptsächliche, sondern er will den von Bric[1]) genannten Zweck der Realunion, „ein Zusammenwirken der verpflichteten Staaten für gemeinsame Interessen zu erleichtern bezw. zu sichern", in die Begriffsbestimmung der Realunion als Hauptmoment aufgenommen sehen. Von vornherein ist zu sagen, daß dies doch kein spezielles Merkmal der Realunion ist, daß dieser Zweck bei ihr vorhanden ist; beim Staatenbunde ist dies genau so der Fall.[2]) Besagter Zweck, der einer Rechtspflicht der unierten Staaten entspringen muß, ist nach Blüthgen das einzige unterscheidende Merkmal der Realunion von der Personalunion. Nun ist allerdings zu sagen, daß in der Personalunion eine Verpflichtung der Staaten zur Realisierung dieses Zweckes nicht vorliegt, wiewohl faktisch personalunierte Staaten aus Nützlichkeitsrücksichten diesen Zweck leichtlich realisieren könnten. Es ist auch zuzugeben, daß die Erfüllung dieses Zweckes für realunierte Staaten von hervorragender Wichtigkeit ist. Ohne diesen Zweck hätte die Realunion der Staaten keinen vernünftigen Grund. Aber gerade deshalb ist es eben unnötig, dieses Moment des Zweckes in die Begriffsbestimmung der Realunion aufzunehmen, denn die Verpflichtung der Staaten zu diesem Zwecke ist eben die selbstverständliche Folge der Realunion der Staaten. Die Staaten stimmen überein, denselben Herrscher, denselben leitenden Willen über sich zu haben, der sie selbstverständlich dieselben und nicht entgegengesetzte Wege führen wird, wenigstens, solange er frei ist. Es läßt sich daher sehr wohl eine Realunion denken, bloß auf Grund der gewollten Gemeinsamkeit des Herrschers für beide Staaten, ohne daß sonst Anordnungen getroffen wären, die auf eine gegenseitige Verpflichtung zur Wahrung gegenseitiger Interessen hindeuteten, wie etwa die im allgemeinen übliche gemeinsame Regelung der äußeren Angelegenheiten. Wie später eingehender behandelt werden wird, will Blüthgen den bisherigen Unterschied der Personalunion von der Realunion, nämlich das rechtlich zu-

---

[1]) Theorie S. LXXIII.

[2]) Siehe Jellinek über den Staatenbund, a. a. O. S. 212 bis 214.

fällige Moment gegenüber dem rechtlich notwendigen, nicht gelten lassen, und somit erscheint der künstliche Aufbau seines neuen Unterschiedes erklärlich. (Siehe § 7.)

Im übrigen will Blüthgen davon abgehen, daß nur monarchische Staaten eine Realunion bilden könnten, indem er auch die Union von Republiken für möglich hält.[1]) Er argumentiert mit der allgemeinen politischen Unverantwortlichkeit des Präsidenten, wodurch ihm derselbe ebenso geeignet erscheint, wie der Monarch, als Träger der Staatsgewalten realunierter Staaten aufzutreten. Hier ist einzuwenden, daß es nicht auf die politische Verantwortlichkeit allein ankommt.[2])

Bezüglich der in einem besonderen Abschnitte behandelten Auflösungsmöglichkeiten sind hervorzuheben die von ihm als möglich angenommene Kündigung vertraglich geschlossener Realunionen, ferner das Inkrafttreten der clausula rebus sic stantibus und der Vertragsbruch. Die beiden ersten Auflösungsgründe erscheinen nicht einwandsfrei. Es ist die Frage, ob bei auf „ewig" abgeschlossenen Verträgen die Absicht der Kündigungsmöglichkeit anzunehmen ist oder gar als selbstverständlich erscheint. (Siehe § 21.) Ob man die clausula rebus sic stantibus bei ihrer unsicheren Bedeutung in der neueren Literatur ohne weiteres als juristischen Auflösungsgrund anführen darf, ist zweifelhaft. Auch darauf soll später zurückgekommen werden. (Siehe unten § 21.)

§ 5.

Kurzer Abriß der englischen, amerikanischen und französischen Literatur.

Betrachten wir noch kurz besonders bemerkenswerte Ausführungen der ausländischen Literatur.

Robert Phillimore[3]) beschäftigt sich namentlich mit der Rechtspersönlichkeit der Staaten, die in Personal- bezw. Realunion stehen. In bezug auf die Personalunion behauptet er, die Individualität der unierten Staaten betreffs auswärtiger Beziehungen bleibe in Anwartschaft. (In these cases the individuality of the

---

[1]) a. a. O. S. 251

[2]) Näheres darüber siehe unten § 15.

[3]) Commentaries upon International Law, Vol. I.

state as to her external relations remains in abeyance . . . .[1]) Sie ist nicht verloren, sondern taucht bei der Lösung der Union wieder auf. Im Falle der Realunion hören nach ihm die Staaten völlig auf, Subjekte des internationalen Rechtes zu sein.[2]) Nach der heutigen deutschen Auffassung hingegen wird weder durch Personal- noch durch Realunion die Rechtspersönlichkeit der Staaten beeinflußt.[3]) (Vergl. unten §§ 7, 19.)

Travers Twiß (The law of Nations, considered as Independent Political Communities § 38, S. 46 ff.) spricht, im Anschluß an die deutsche Literatur, bei Personal- und Realunion nur von monarchischen Staaten und führt aus, daß man allgemein bei der Personalunion von zufälligem und zeitlichem, bei der Realunion von notwendigem und dauerndem Charakter spreche. (Where such a connection is of an accidental and temporary character, it has been termed by publicists a Personal Union; where it is of a necessary and permanent character, it has been designated a Real Union). Da der Herrscher das einzige Glied (the only link) sei, das die Staaten verbinde, so finde er nichts, was auf Realität im internationalen Sinne bei der Realunion hindeute. Daher will er den Namen Realunion fallen gelassen wissen und für beide Unionen den Namen Personalunion einführen, und zwar mit den unterscheidenden Beiworten zeitliche und dauernde (Personalunion). Das zeitliche Moment im Gegensatz zum dauernden Moment erscheint ihm als das wesentlich Unterschiedliche der Personal- und der Realunion. (It therefore would seem preferable to define such Unions in all cases as Personal Unions and to distinguish them, according to their essential difference, into temporary and permanent Unions.) Hier liegt m. E. eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse vor. Eine Personalunion kann tatsächlich von langer Dauer sein, eine Realunion kann event. nur für kurze Zeit gewollt sein, eine auf die Dauer gewollte Realunion kann tachsächlich in kurzer Zeit erlöschen. Näher soll darauf im dogmatischen Teile der Abhandlung eingegangen werden.

---

[1]) Vol. I, S. 90, Abs. LXXVI.
[2]) Vol. I, S. 89, Abs. LXXIV.
[3]) Siehe Heilborn in Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie der Rechtswissenschaft, S. 997, § 8.

Der Amerikaner Henry Wheaton[1]) bezeichnet die realunierten Staaten als unlöslich verbunden,[2]) während sie im übrigen verschiedene Grundgesetze und politische Institutionen haben. Auch hier wird also für die Realunion das Moment der Dauer betont. Nach Wheaton geht die Souveränität der realunierten Staaten nach außen hin unter, während sie bei personalunierten Staaten in jeder Beziehung intakt bleibt.

Der Südamerikaner M. Charles Calvo[3]) stellt fest, die individuelle Souveränität der Staaten gehe bei der Realunion unter, bleibe dagegen bei der Personalunion bestehen. (Vgl. unten §§ 7, 19.)

Im Gegensatz zu der ausländischen Literatur findet sich in der deutschen verhältnismäßig selten ein Eingehen auf die Rechtspersönlichkeit der unierten Staaten. Das erklärt sich wohl daraus, daß bei den im allgemeinen viel schärferen und eingehenderen Definitionen der Unionen in der deutschen bezw. österreichischen Literatur die Fortdauer der Rechtspersönlichkeit der unierten Staaten selbstverständlich und unzweifelhaft ist.

II. Dogmatischer Teil.

1. Personalunion.

§ 6.

Entstehen der Personalunion.

Eine Personalunion entsteht, allgemein gesprochen, wenn ohne gegenseitige Verpflichtung der Staaten die Person des Monarchen denselben gemeinsam wird. Einzelne Gründe für das Entstehen der Personalunion sind vor allem die Wahl und das zufällige Übereinstimmen der Sukzessionsordnungen zweier bezw. mehrerer Länder betreffs derselben Herrscherperson; denkbar ist auch das Entstehen derselben durch internationalen Rechtsakt. Ein solcher Fall lag z. B. vor, als vom Wiener Kongreß am 24. August 1815 Luxemburg als Großherzogtum zu einem besonderen Bundesstaate erhoben und dem König der Niederlande, Wilhelm I., als Ent-

[1]) Eléments du droit international, Bd. I. S. 53 ff.

[2]) a. a. O. S. 53 . . . unis ensemble par un lien indissoluble.

[3]) Le droit international théorique et pratique, tome premier, S. 159 ff., §§ 45, 46.

schädigung für den Verlust seiner nassauischen Erblande zugeteilt wurde, wodurch Luxemburg zu den Niederlanden in das Verhältnis der Personalunion trat. Auch die Schöpfung der Personalunion durch übergeordneten Willen ist denkbar. Personalunion durch Wahl entstand z. B., als 1460 nach dem Aussterben des Schaumburgischen Hauses die Stände von Schleswig-Holstein unter Beibehaltung ihrer gesonderten Verfassung König Christian I. von Dänemark zum Landesherrn erwählten. Am häufigsten sind die Fälle der Personalunion durch die zufällige gemeinsame Berufung derselben Person zur Herrscherstellung durch die Sukzessionsordnungen der Länder; so kam z. B. beim Tode der Königin Anna 1714 Georg I. Ludwig, der Sohn des Kurfürsten Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, auf den Thron von Großbritannien und Irland gemäß dem britischen Thronfolgegesetz.

§ 7.
Die Personalunion als rechtlich zufällige Verbindung der Staaten. Die Personalunion ist demnach keine juristische Person.

Es liegt im Wesen der Entstehung von Personalunionen, daß sie nur bei Monarchieen vorkommen. Nun ist bisher bezüglich der Gemeinsamkeit des Souveräns im allgemeinen definiert worden, daß dieselbe im Falle der Personalunion rechtlich zufällig sei.[1]) Dagegen wendet sich Blüthgen.[2]) Er erklärt den Ausdruck „rechtlich zufällig" für äußerst schief, da die Gemeinsamkeit der Herrscherpersönlichkeit durch das Übereinstimmen der Sukzessionsgesetze der Staaten „rechtlich bedingt" sei. So allgemein aber, wie Blüthgen den Sinn der rechtlichen Zufälligkeit auffaßt, ist er m. E. von den bisherigen Schriftstellern gewiß nicht gemeint. Ganz allgemein gesprochen hat schließlich das Wort „zufällig" ja überhaupt keinen Sinn. Da gibt es nichts, was nicht als Folge von etwas anderem dargestellt werden könnte, so daß diese Folge eben eintreten mußte. Dann ist das Wort „Zufall" ohne Inhalt, denn alles ist kausal. Das Wort gewinnt erst Bedeutung, wenn das Moment der Zufälligkeit zum Moment des Willens ins Verhältnis gesetzt ist. In diesem Sinne definiere ich: „Zufall ist

[1]) Jellinek a. a. O. S. 85, Brie, Zeitschr., S. 105 ꝛc.
[2]) a. a. O. S. 244.

die Folge, deren causa nicht als solche von dem Betroffenen gewollt ist." Die faktisch bei jedem Ereignis nachweisbare Kausalität ist von vornherein in der Weltordnung begründet. Jedes Ereignis erscheint als Folge eines oder mehrerer vorhergehender. Und so meine ich, zufällig nennt man diese Folge, wenn sie nicht als aus der causa resultierendes Ereignis beabsichtigt ist. So ist in unserem Falle der Herrscher der Staaten gemeinsam, ohne daß bei jedem der Staaten die Absicht bestanden hätte, „einen gerade gemeinsamen" Herrscher zu haben. Im allgemeinen, wie z. B. im Falle des Zusammenlaufens der Sukzessionsordnungen, ist von keinem der Staaten die Gemeinsamkeit des Herrschers als solche beabsichtigt. Aber selbst wenn, wie z. B. im Falle der Wahl des Herrschers eines Staates zum Herrscher eines anderen, der letztere die Gemeinsamkeit auf Grund der Wahl beabsichtigt hatte, so ist doch, wenn man vom Standpuukte des Unionsverhältnisses aus von Absicht reden will, nötig, daß beide Staaten den Willen gehabt hätten, den Herrscher gemeinsam zu haben. So wird auch in diesem Falle, und zwar auf Grund der Absichtslosigkeit seitens des einen Staates betreffs der Gemeinsamkeit des Herrschers, das Moment des Zufälligen in das Unionverhältnis hineingetragen. Ganz abgesehen davon ist ja der Wille des wählenden Staates an sich nur auf den Herrscher des anderen Staates gerichtet, und die damit angestrebte Gemeinsamkeit der Herrscherperson mit der des anderen Staates ist nur eine Folgeabsicht. Die Gemeinsamkeit des Herrschers als solche ist dann eben zufällig, und zwar vom Standpunkte des rechtlichen Willens aus gesprochen, „rechtlich zufällig", d. h. nicht im Sinne der Rechtsordnung beabsichtigt, also nicht „rechtlich notwendig".

Faßt man die Zufälligkeit in dem oben entwickelten Sinne auf, so ist es völlig richtig, wenn Zachariä[1]) von „im rechtlichen Sinne zufälliger Gemeinsamkeit des Staatsoberhauptes" spricht bezüglich der Personalunion, während er bezüglich der Realunion als von einer Union auf „rechtlichem Grunde" redet. Beipflichtend äußert sich Juraschek, Personal- und Realunion S. 70; in gleichem Sinne Jellinek a. a. O. S. 85, Brie in Grün-

[1]) Deutsches Staats- und Bundesrecht Teil I, § 28, S. 97.

huts Zeitschr. S. 50. S. 53 a. a. O. spricht letzterer, den Gegensatz der Zufälligkeit genau präzisierend, von der „mit rechtlicher Notwendigkeit bestehenden Gemeinsamkeit des Herrschers“ in bezug auf die Realunion.

Es liegt also nicht die rechtliche Notwendigkeit für die Staaten vor, den gemeinsamen Herrscher zu haben, d. h. sie sind nicht gegenseitig dazu verpflichtet. Verzichtet der Monarch z. B. in einem der personalunierten Staaten auf den Thron, so steht nichts im Wege, daß er in dem anderen Staate im Besitze der Herrscherrechte bleibt. In dem eben klar gelegten Sinne hat das Wort „zufällig“ also sehr wohl eine richtige Bedeutung.

Da zwischen den personalunierten Staaten jedes rechtliche Band fehlt, so ist die Personalunion keine juristische Staatenverbindung, sondern, wie schon Juraschek[1]) sagt, nur eine tatsächliche, oder wie sie Jellinek nennt,[2]) eine historisch-politische Staatenverbindung; sie ist eben die rechtlich zufällige Gemeinschaft mehrerer Staaten durch die Person des Herrschers.

Darum hat die Personalunion auch auf die rechtspersönliche Lage der Staaten keinen Einfluß. Die Staaten bleiben selbständig wie vordem, ihre völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit bleiben völlig intakt.[3]) Die Handlungen des einen Staates sind für den anderen an sich ganz irrelevant.

§ 8.

Gemeinsamkeit staatsrechtlicher Institute.

Trotzdem sind sehr wohl Gemeinsamkeiten in staatsrechtlichen Angelegenheiten der unierten Staaten möglich. Die Frage bezüglich der Gemeinsamkeiten wird sich nach dem Charakter der Monarchieen richten. Da, wie vorher auseinandergesetzt wurde, die Staaten an und für sich völlig getrennt nebeneinander stehen, so ist erklärlich, daß von gesetzgebenden Körperschaften ꝛc. Anregungen zu solchen Gemeinsamkeiten kaum ausgehen werden. Somit kommt als Quelle derselben wohl nur der Wille des Monarchen in Betracht. Dieser aber kann bezüglich staatsrechtlicher Institute einseitig nur zur

---

[1]) a. a. O. S. 70.
[2]) a. a. O. S. 85.
[3]) Vergl. P. Heilborn a. a. O. S. 997.

Geltung kommen in Monarchieen, wo er völlig oder zum größten Teil ausschlaggebend ist, also in absoluten Monarchieen und in ständischen. (Als Beispiel vergl. die Gemeinsamkeit von Gesandten, unt. S. 18.)

§ 9.

Die Möglichkeit des Krieges zwischen personalunierten Staaten.

Auf Grund der Gemeinsamkeit des Monarchen wird vielfach jede Möglichkeit des Krieges zwischen den personalunierten Staaten für ausgeschlossen erklärt, so z. B. von Jellinek a. a. O. S. 86. Es würde damit, wie letzterer ausführt, ein feindliches Gegenüberstehen der beiden juristischen Persönlichkeiten innerhalb ein und derselben physischen Person bedingt. Warum sollte das aber unmöglich sein? Es liegt dann m. E. doch nichts anderes vor, als eine Divergenz der Pflichten, wie sie im Leben jedes Menschen sich häufig geltend macht. Mit Recht führt demnach Brie[1]) die Möglichkeit der Teilnahme Hannovers an einem Kriege des (früheren) Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes gegen Britannien zur Zeit der Personalunion von Hannover und Britannien als Beispiel für den Krieg an. Aus freiem Antriebe wird der gemeinsame Herrscher natürlich keinen Krieg zwischen den unierten Staaten wollen. Er hat gegen jeden der unierten Staaten die gleichen Pflichten. Eine Kumulation der Pflichten aber wäre m. E. in dem oben angenommenen Kriegsfalle für den Herrscher als Herrscher von Hannover eingetreten, da er als Mitglied des Deutschen Bundes zur Teilnahme am Kriege des Bundes gegen Britannien verpflichtet gewesen wäre.

§ 10.

Erlöschen der Personalunion.

Die Personalunion erlischt durch Divergenz oder Untergang der Rechte auf die Trägerschaft der verschiedenen Souveränitäten. So durch Auseinanderlaufen der Thronfolgerechte auf verschiedene Personen bezw. Linien ꝛc., z. B. im Falle agnatischer Erbfolgeordnung in einem Staate, kognatischer im anderen, wodurch leichtlich eine Divergenz der Thronrechte entstehen kann. Weitere Auflösungsmomente sind: Abtretung eines der unierten Staaten durch einen

[1]) a. a. O. S. 21.

(absoluten) Herrscher, Verzicht, Tod, Entthronung des Regenten, Untergang eines unierten Staates, ferner das Aussterben der Dynastie; dafür sind ja in der Geschichte mannigfaltige Beispiele vorhanden.

Erwähnt seien, des nationalen Interesses halber, die Auflösungen der Personalunion von Preußen mit Neuenburg. Die Personalunion löste sich das erstemal auf Grund des Schönbrunner Vertrages vom 15. Dezember 1805, gemäß dem Neuenburg an Frankreich kam. Nun wird allerdings geltend gemacht, daß Friedrich Wilhelm III. bei seiner Thronbesteigung unter den alten Privilegien des Landes auch die Bedingung beschworen hatte, daß der Herrscher das Land nicht „durch Verkauf oder Tausch" veräußern dürfe. Trotzdem ging späterhin der König von Preußen den Tausch Neuenburgs gegen Hannover ein. Der König war zur derartigen Veräußerung Neuenburgs m. E. gar nicht befugt, insofern er unveräußerliche Rechte nicht übertragen konnte. Somit war die Auflösung der Personalunion von Preußen und Neuenburg m. E. nur eine faktische. Kolb[1]) tadelt Preußens Vorgehen bezüglich der Abtretung Neuenburgs, indem er geltend macht, die vielgerühmte preußische Armee wäre damals noch unbesiegt gewesen; er zieht aber nicht in Betracht, daß das preußische Heerwesen mit seinem Kanton- und Werbesystem allmählich veraltet war und ein wegen der Herrschaft über das kleine Neuenburg heraufbeschworener Krieg analoge Konsequenzen wie der von 1806/7 gehabt hätte. Der Wiener Kongreß teilte Neuenburg wieder dem Könige von Preußen zu. (Vgl. den analogen Fall in § 6.) In der nun folgenden Zeit der Personalunion wogt ein beständiger Kampf der Republikaner Neuenburgs gegen die neuenburgischen Anhänger des preußischen Königtums. Infolgedessen ergaben sich mit der Zeit unhaltbare Zustände, und so sahen sich anläßlich der Wirren von 1856/57 die Großmächte veranlaßt, im Interesse der Ruhe Europas ein Vergleichsprojekt abzufassen, das von Preußen und von der Schweiz angenommen wurde. Danach entsagte der König von Preußen gegen eine Entschädigung von einer Million Franks allen Souveränitätsansprüchen auf Neuenburg, womit das Unionsverhältnis sich auflöste und Neuenburg der schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibt wurde.

[1]) Art. Neuenburg i. Staatslexikon von Karl v. Rotteck und Karl Welcker, Bd. 10, S. 519 ff.

§ 11.

Bedeutung der Personalunion.

Die Personalunion kann tatsächlich lange dauern, z. B., indem das gemeinsame Herrscherhaus der personalunierten Staaten lange regiert. So dauerte die Personalunion der Herzogtümer Schleswig und Holstein mit Dänemark von 1460—1863. Oft wird die Personalunion zu einer tatsächlichen Gemeinschaft untergeordneter Organe führen.[1])

So waren die Gesandten und Konsuln der Niederlande auch mit der Vertretung Luxemburgs, wo dasselbe keine besonderen Vertreter hatte, betraut. Leicht ist insofern ein Anlaß zur Umbildung der Personalunion denkbar. So standen Österreich und Ungarn vor der pragmatischen Sanktion nur in Personalunion. Ja, bei gleichen vitalen Interessen ꝛc. kann eine völlige, wenn auch allmähliche Verschmelzung der in der Personalunion stehenden Staaten eintreten. So führte die Personalunion zwischen Schottland und England 1707 unter Anna, der Schwägerin Wilhelms III., zur Vereinigung der Länder zu dem Königreiche Großbritannien. Andererseits ist eine Realisierung der oben geschilderten Möglichkeiten engeren Aneinanderschließens der Staaten stets äußerst ungewiß, insofern bei der leichten Auflösbarkeit der Personalunion ein dauernder Bestand derselben ohne Garantie ist.

Höchst schwer kann das Regieren über personalunierte Staaten für einen Herrscher sein, wenn divergierende politische Interessen der unierten Staaten vorhanden sind. So war es z. B. in der oben erwähnten Personalunion von Preußen und Neuenburg. Während der ganzen Dauer der Union, seit dem Tode der Herzogin Marie von Nemours 1707 bis zu dem Augenblicke des Verzichts des Preußenkönigs auf die Herrschaft in dem Fürstentum herrschten beständig Kämpfe zwischen den Anhängern des preußischen Königtums und der republikanischen Partei, die schon 1707 den Anschluß Neuenburgs an die schweizerische Eidgenossenschaft erstrebt hatte. Auf Grund der großen Entfernung des Fürstentums von der Residenz des Königs gestaltete sich ein Eingreifen des letzteren stets höchst schwierig, zumal die Republikaner eine dauernde Stütze an der Eidgenossenschaft hatten, so daß in Anbetracht der dauernden

---

[1]) Siehe Brie, Theorie ꝛc. S. LXXII.

Unruhen im Verhältnis der Staaten die Auflösung der Personalunion als ein Glück zu bezeichnen ist.

Große Nachteile kann die Personalunion auch für die Staaten insofern zur Folge haben, als der stärkere Staat gegenüber dem schwächeren meist seinen Willen durchsetzen wird; als der Monarch dem einen Staate, da er ihm in nationaler Beziehung näher steht, oder, bei getrennt liegenden Ländern, weil er in ihm residiert ꝛc., mehr Interesse entgegenbringt, ja womöglich das politische Interesse des einen Staates dem des anderen zum Opfer bringt. Letzteren Fall sehen wir bei der Personalunion von England und Hannover, wo, namentlich seit Georgs II. Tode, die selbständige Politik Hannovers gänzlich unterging und die ganze Stärke der Regierungsgewalt in der Londoner Kanzlei zu suchen war.

Mit der Tendenz der immer mehr zunehmenden Absonderung der Völker zu in sich abgeschlossenen Nationen vielleicht, vor allem aber wegen der eben geschilderten möglichen Nachteile der Personalunion, ist es erklärlich, daß in vielen Staaten verfassungsmäßig dem Monarchen die Annahme einer fremden Krone nur bedingt gestattet ist. (Siehe Preußen Art. 55, wonach Zustimmung der Kammern erforderlich ist, wie in Sachsen § 5 gemäß (dort aber mit Ausnahme von Erbanfällen). Bayern Tit. II § 6, Oldenburg Art. 15, Baden, Hausgesetz vom 4. Oktober 1817 § 3 Nr. 4, Sachsen-Koburg-Gotha §§ 9, 19, Belgien Art. 62, Dänemark Art. 4, Rumänien Art. 91. Mit Griechenland ist, gemäß Art. 48, Personalunion ganz ausgeschlossen.) Art. 62 der belgischen Verfassung spielte eine Rolle 1885, als der Kongostaat mit Belgien durch Personalunion verbunden wurde. König Leopold von Belgien konnte die Würde eines Souveräns des Kongostaates nur annehmen, nachdem er am 28. April 1885 zur Annahme dieser Würde durch die belgischen Kammern ermächtigt worden war, worauf am 1. Juli die Umwandlung der bisherigen Association internationale in den Etat indépendant du Congo erfolgte. Gemäß entsprechender Würdigung der Nachteile der Personalunion macht Jellinek[1]) daher den Vorschlag de lege ferenda, für Deutschland nach dem Vorbilde der Frankfurter Reichsverfassung die Bestimmung zu treffen, daß kein

---

[1]) Allgemeine Staatslehre Bd. I S. 688/89.

Staatsoberhaupt eines nicht deutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen solle, noch ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen dürfe. Leider ist diesem Vorschlage bisher keine tatsächliche Anerkennung geworden.

2. Realunion.

§ 12.

Entstehen der Realunion.

Gemäß dem herrschenden Sprachgebrauch entsteht eine Realunion, wenn mehreren Staaten die Person des monarchischen Staatsoberhauptes rechtlich gemeinsam wird. Wie Brie nachgewiesen hat, ist der die realunierten Staaten gemeinsam verpflichtende Rechtsgrund Gewohnheitsrecht, Vertrag oder übergeordneter Wille. Die neuere Literatur hat sich den von Brie statuierten Entstehungsweisen angeschlossen.[1] Entsprechend den statuierten Rechtsgründen der Realunion ist auch eine dreifache Entstehungsweise denkbar. Damit sind die Entstehungsarten der Realunion erschöpft. Affolter[2]) führt Erbfolge und Eroberung als Entstehungsgründe der Realunion an. Die bloße Erbfolge ohne Hinzutreten eines anderen Momentes wird, wie bei der Personalunion dargelegt wurde, nur zur letzteren führen. Falls aber Eroberung zu einer Realunion führen sollte, so wird dieser Fall unter den Rechtsgrund des übergeordneten Willens einzureihen sein, indem der Sieger dem besiegten Staate die Realunion oktroyiert. Der Staatsvertrag ist die hauptsächliche Entstehungsart der Realunion. So war die Realunion von Schweden-Norwegen vertragsmäßig statuiert in der Reichsakte vom 31. Juli (6. August) 1815. Die Realunion von Österreich-Ungarn beruht auf dem vertraglichen Übereinkommen Ungarns mit den Erblanden des Hauses Habsburg (Pragmatische Sanktion von 1723) und auf den (vertraglichen) Ausgleichsgesetzen von 1867. Wenn nun auch die vor Jellinek angenommene Entstehungsart der Realunion, nämlich durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der Staaten, als solche zu verwerfen

---

[1]) Siehe z. B. G. Meyer a. a. O. S. 37, Blüthgen a. a. O. S. 200 ff., Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 36.

[2]) Allgemeines Staatsrecht S. 54 Nr. 46.

ist, so sind diese Verfassungsgesetze doch nicht eine bloße Solennität, wie Jellinek S. 202 in der Lehre von den Staatenverbindungen ausführt. Denn der Vertrag allein z. B., ohne die tatsächliche Ausführung desselben, nämlich den Erlaß der entsprechenden Verfassungsgesetze in den einzelnen Staaten würde eine rechtliche Bedeutung für die Untertanen der Staaten nicht haben. Der Vertrag, als von Rechtssubjekten des öffentlichen Rechtes geschlossen, ist nur für diese bindend. Für die Untertanen gewinnt er erst Bedeutung durch Erlaß entsprechender Staatsgesetze. Diese Erfüllung des persönlichen Vertrages der Staaten halte ich für analog dem dinglichen Vertrage des Privatrechtes. Im übrigen ist die Ausführung Bries[1]) nicht zu übersehen, wonach durch den Erlaß der Verfassungsgesetze in den einzelnen Staaten erst die Dauer der Vereinigung der Staaten gesichert wird, indem eine Lösung der Union erst praktisch wird mit entsprechender Änderung der bezüglichen Verfassungsgesetze der Einzelstaaten.

§ 13.

Die Realunion als wahre und monarchische Staatenverbindung.

Da bei der Realunion eine gegenseitige rechtliche Verpflichtung der Staaten vorliegt, den gemeinsamen Herrscher zu haben, wie aus ihren Entstehungsarten hervorgeht, so ist sie, im Gegensatz zur Personalunion eine wahre, eine juristische Staatenvereinigung.

Hier sei gelegentlich erwähnt, daß es bei der Vereinigung der Staaten auf die Unabhängigkeit derselben voneinander ankommt, weshalb auch sehr wohl zwischen zwei untergeordneten Staatswesen z. B. zwei deutschen Gliedstaaten) eine Realunion bestehen kann, entsprechend dem oben angeführten Beispiel der Schöpfung der Realunion durch übergeordneten Willen. (Siehe § 3.)

Bisher ist die Realunion im allgemeinen als eine Vereinigung monarchischer Staaten angesehen worden und ist bisher geschichtlich auch nie anders vorgekommen. Das monarchische Prinzip der Realunion wurde von allen Schriftstellern bis auf Brie als selbstverständlich angenommen. Daher ist niemals die Möglichkeit anderer Realunionen erörtert worden. Brie stellte als erster eingehende Untersuchungen darüber an, die in folgenden Paragraphen in den Kreis der Betrachtungen gezogen werden sollen.

---

[1]) a. a. O. S. 135.

§ 14.

Die Frage nach der Möglichkeit der Realunion zwischen Republiken.

Brie[1]) hat die Frage aufgeworfen, ob die Realunion für Staaten mit republikanischer Beherrschungsform denkbar ist, und kommt zu dem Schlusse, daß sie kaum denkbar oder wenigstens kaum realisierbar ist. Er führt aus, ein aus Mitgliedern verschiedener Staaten gebildetes Kollegium könne nicht Träger bezw. oberstes Organ für die Ausübung der mehreren Staatsgewalten sein, weil es nach Majorität entscheiden müßte und dadurch ein höherer Bundeswille über den einzelnen Staaten entstünde, abgesehen davon, daß die Unterscheidung der letzteren fast jede praktische Bedeutung verlöre.

Die Gemeinschaft eines Präsidenten sei wegen der periodischen Neuwahlen und der Verantwortlichkeit eines solchen obersten Exekutivorgans gegenüber dem Volk resp. den Volksvertretungen der verbündeten Staaten nur sehr schwer durchführbar.

Die Argumentation Bries betreffs des gemeinsamen Kollegiums ist ohne weiteres klar.

Gegen die Undurchführbarkeit der Gemeinschaft des Präsidenten wendet sich Blüthgen[2]); bezüglich der Schwierigkeit der Präsidentengemeinschaft wegen der periodisch sich wiederholenden Neuwahlen des Präsidenten weist er hin auf die Wahlbestimmungen der norwegischen Verfassung (vom 4. November 1819 §§ 7, 8) und der Reichsakte der ehemaligen schwedisch-norwegischen Union (v. 6. August 1815 art. III, VII—IX) für den Fall des Aussterbens der Dynastie oder bei Notwendigkeit einer Regentschaft. Über die Wahl war folgendes bestimmt. Es sollte ein Komitee gebildet werden aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern der schwedischen und der norwegischen gesetzgebenden Versammlung. Durch Los sollte ein Mitglied des Komitees ausscheiden und die übrigen hatten nun den neuen Herrscher oder Regenten nach einfacher Majorität zu wählen. Daß sich ein entsprechender Wahlmodus für die Wahl des Präsidenten finden lassen würde, ist wohl auch zuzugeben.

---

[1]) Theorie 2c. S. LXVIII—LXIX γ.

[2]) a. a. O. S. 251 ff.

Wie steht es nun aber mit der Schwierigkeit betreffs der Verantwortlichkeit des Präsidenten? Blüthgen führt aus, der Präsident sei in allen Fällen ebenso unverantwortlich wie ein Monarch. Allerdings muß er diesen Satz bald einschränken. Betrachten wir nämlich z. B. die bezüglichen Stellen der Verfassungen der beiden republikanischen Hauptstaaten der Gegenwart. Die französische Verfassung (loi constitutionelle vom 25. Februar 1875 art. 6 § 2) erklärt den Präsidenten für verantwortlich im Falle des Hochverrats. In den Vereinigten Staaten wird gemäß der Verfassung (art. II sect. 4 und art. I sect. 5) der Präsident wegen jedes großen Verbrechens, wie z. B. der Bestechung ꝛc., vor dem Senat zur Verantwortung gezogen. Nun macht Blüthgen geltend, daß in den Verfassungen, wo eine Verantwortlichkeit des Präsidenten statuiert werde, meist auch ausdrücklich hervorgehoben werde, daß der Präsident, abgesehen von dem betreffenden Ausnahmefall, für seine allgemeine Politik und für alle Maßregeln, die er als Haupt der Exekutive anordne, unverantwortlich bleibe. Blüthgen übersieht aber vollkommen, daß nicht lediglich die politische Verantwortlichkeit das Hindernis für das Bestehen republikanischer Realunionen bildet, sondern die Verantwortlichkeit überhaupt.

Der große Unterschied zwischen Monarch und Präsident liegt darin, daß der Monarch auch für seine Privathandlungen unverantwortlich ist, abgesehen natürlich von der Verantwortlichkeit im zivilprozessualen Sinne. Es ist also die Position des monarchischen Trägers der Staatsgewalt betreffs des Momentes der Verantwortlichkeit unerschütterlich. Im Falle der Realunion mit einem Präsidenten an der Spitze hingegen ist keine Gewähr gegeben, daß nicht plötzlich die Person, in der der ganze Rechtsgrund der republikanischen Union zum Ausdruck kommen würde, ihrer staatlichen Tätigkeit durch den Richter entzogen wird, sei es auch nur im Wege einer vielleicht resultatlos verlaufenden Voruntersuchung. Sehr leicht könnte dieser Fall eintreten; man bedenke, wie einfach es ist, einen Menschen in ungerechten Verdacht zu bringen. Was sollte man nun in der Zeit der Untersuchung tun? Einen Vizepräsidenten wählen, während vielleicht in kurzer Zeit die Unschuld des anderen erwiesen wird und dessen Herausreißen mitten aus der Durchführung seiner politischen Pläne die größten Nachteile bieten würde?

Für seine schließlich aufgestellte Behauptung, daß selbst im Falle der Verantwortlichkeit (also jetzt der politischen) des Präsidenten kein Grund vorhanden sei, der eine Realunion zweier Republiken unter gemeinsamem Präsidenten verböte, bleibt Blüthgen den Beweis schuldig.

Und wie nun, wenn der Präsident in dem einen Staate abgesetzt wird, im anderen nicht? Dem einen Staat hat er, auf Kosten des anderen, wie es in diesem vielleicht erachtet würde, große Vorteile geschaffen. Beim Abwägen politischer Vorteile spricht nur der Kopf, und so steht nichts im Wege, daß der Präsident, der den einen Staat übervorteilte, in dem dadurch begünstigten anderen Staate auf Unterstützung rechnen darf. Dieselbe Handlung des Präsidenten kann ihm für den einen Staat hohes Verdienst, für den anderen seinen Sturz bedeuten, und jeder Staat wird sich in seinem Rechte dünken. Was wird aber in solchem Falle aus der Union? Deshalb bin ich der Meinung, daß die schwere Durchführbarkeit der Präsidentengemeinschaft der Staaten tatsächlich besteht. Ja, ich möchte im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen sagen, die Gemeinschaft des Präsidenten ist, vom rationellen Standpunkt betrachtet, undurchführbar, weil sie in ihrem Bestande völlig ohne Garantie ist.

§ 15.

Realunion durch andere rechtlich gemeinsame Organe als Monarchen.

Von Brie ist, wie im historischen Teil der Abhandlung berührt wurde, in den Streit Jellineks gegen Juraschek betreffs Ausdehnung des Begriffs der Realunion auf jede zwischen mehreren Staaten bestehende (verfassungsrechtliche) Gemeinsamkeit staatsrechtlicher Institute oder Verhältnisse (ohne Errichtung eines neuen Staates neben oder über den unierten Staaten) eingegriffen worden.[1]) Brie stellt den Satz auf: „Jede Vereinigung von Staaten, in welcher zum Zwecke dauernden Zusammenwirkens ein rechtlich gemeinsames, nicht den einzelnen Staaten übergeordnetes Organ besteht, kann sehr wohl als Realunion im weiteren Sinne betrachtet werden." Mit Recht kann eine innere Verwandtschaft der rechtlichen Gemeinschaft der Person des Herrschers mit der

[1]) a. a. O. S. 55, Grünhuts Zeitschrift.

Gemeinsamkeit anderer Organe, z. B. einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts (ohne Gemeinsamkeit des Herrschers) konstatiert werden. In beiden Fällen liegt der Wille der Staaten vor, dasselbe staatsrechtliche Organ als rechtlich gemeinsames zu haben; nur daß im ersteren Falle der Gemeinsamkeit des Herrschers die rein politische Tendenz sich geltend macht und daher für den Fall der anderen Gemeinsamkeiten immerhin eine Differenzierung gegenüber dem bisher gebrauchten Sinne des Wortes „Realunion" eintritt.

§ 16.

Rehms Kumulation von Realunion, Staatenbund und Verwaltungsbund unter spezieller Betrachtung Österreich-Ungarns.

Wie liegt nun der Fall, wenn außer dem gemeinsamen Monarchen andere Gemeinsamkeiten in den Staaten bestehen? Eigenartige Auffassungen in dieser Beziehung finden wir in Rehms, Abriß der allgemeinen Staatslehre (S. 39—42).

Sind diese Gemeinsamkeiten politischer Art, so spricht Rehm von einer Verbindung von Realunion und Staatenbund. Rehm steht auf der von Gerber und Laband begründeten Theorie, die den Staatenbund als ein bloß vertragsmäßiges Verhältnis wertet.[1]) Ähnlich Heilborn a. a. O. S. 997, wonach der Staatenbund ein Gesamthandverhältnis ist. Entsprechender ist es m. E., den Staatenbund für ein Gemeinwesen zu halten, für eine juristische Person, die mit Herrschaftsrechten über die einzelnen Gliedstaaten ausgestattet ist.[2]) Mit eingehender Begründung dieser Theorie hat sich auch Brie beschäftigt.[3]) Gerade in den typischen Staatenbünden finden wir als Organ für Besorgung der Bundesangelegenheiten eine aus Bevollmächtigten aller Bundesglieder zusammengesetzte Bundesversammlung, die ihre Beschlüsse in der Regel nach dem Majoritätsprinzip faßt. Damit ist zweifelsohne eine Unterordnung des staatlichen Einzelwillens unter den Willen der Bundes-Versammlung

---

[1]) Gerber, Grundzüge des Staatsrechts § 8, Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches I S. 57. Derselbe, Deutsches Reichsstaatsrecht 07, S. 16.

[2]) Hänel, Studien zum deutschen Staatsrechte I. S. 40 ff.

[3]) Grünhuts Zeitschr. S. 128, Theorie rc. S. 84 ff. Vgl. Ulbrich, österreichisches Staatsrecht § 315 S. 743, Hänel, vertragsmäßige Elemente S. 40 ff.

(innerhalb der kompetenten Grenzen) gegeben. So war der Bundestag des deutschen Bundes in seiner Eigenschaft, für die Einzelstaaten verbindliche Beschlüsse zu fassen, nicht gemeinsames Organ der Einzelstaaten, sondern Organ des über den Einzelstaaten stehenden Gesamtwillens.[1]) Mit Recht stellt Brie eine grundsätzliche Anerkennung des Majoritätsprinzips als wesentliches Kriterium für den korporativen Charakter einer öffentlich rechtlichen Personenvereinigung auf, und G. Meyer[2]) hebt ebenfalls hervor, daß die Bundesbeschlüsse im Staatenbunde nicht den Charakter vertragsmäßiger Vereinbarungen haben, da für diese Einstimmigkeit aller Vertreter notwendig wäre, im Gegensatz zu der im Staatenbunde möglichen Beschlußfassung mit Majorität der Stimmen.[3])

Der eben geschilderte Charakter des Staatenbundes mangelt nun völlig der Realunion. Die Staaten treten, wie später noch eingehender dargelegt werden wird, nach außen hin als Gesamtmacht auf, bilden aber als solche keine besondere Person. Der seitens der Union geltend gemachte Wille ist nur scheinbar ein einziger; innerlich ist er gespalten, auf jeden einzelnen der unierten Staaten rekurrierend. Vom Standpunkt der Hänelschen Theorie über den Charakter des Staatenbundes erscheint es demnach von vornherein im allgemeinen unwahrscheinlich, daß bei dem grundsätzlich sehr verschiedenen Charakter von Staatenbund und Realunion eine Verbindung beider Vereinigungsarten vorkommen wird. Der Wille des Monarchen würde bei einer derartigen Vereinigung in Ausübung staatsrechtlicher Funktionen äußerst beschränkt werden In der Realunion kann es eventuell dem Monarchen völlig überlassen sein,[4]) zu bestimmen, ob zur Erledigung gewisser Angelegenheiten Sonder- oder gemeinsame Organe geschaffen werden sollen. In diesem Falle, wo die Entscheidung völlig im Willen des obersten Leiters der Staatsangelegenheiten, also in den Händen einer Person

[1]) Siehe Art. 7, 8 der Wiener Schlußakte, vgl. die Ausführungen Bries, Grünh. Zeitschr. S. 140.

[2]) a. a. O. S. 42, a. Ende.

[3]) Vgl. auch v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, S. 1. v. Stengel, Schmollers Jahrbuch Bd. XXII S. 1132 ff.

[4]) Vgl. Brie, Theorie S. LXXII a. Ende.

läge, könnte man doch keinesfalls im Falle der Einführung politischer Gemeinsamkeiten in der besagten Weise von Schließung eines Staatenbundes reden. Im übrigen weist nun dieser Fall darauf hin, in welchem Sinne der Fall der Realunion mit gemeinsamen politischen Organen außer der Gemeinsamkeit des Monarchen zu betrachten ist. Es liegt hier nämlich nur Realunion vor. Die gemeinsamen Institute sind, rechtlich betrachtet, nichts anderes, als eine durchaus mögliche, ja wahrscheinliche Konsequenz der Realunion der Staaten, die im allgemeinen dem Willen des Monarchen entspringen wird, soweit nicht schon durch den Unionsvertrag selbst bezügliche Bestimmungen getroffen sind.

Von Staatenbund könnte erst in einem Falle die Rede sein, wo sich ergäbe, daß durch das gemeinsame Institut ein über den Einzelwillen der Staaten stehender Wille geschaffen würde, ein Wille, der nicht gegen die Untertanen der einzelnen Staaten sich richtete, sondern gegen die Staaten als solche. Dies wäre z. B. der Fall, wenn neben dem Monarchen einer Realunion eine Bundesversammlung, wie sie vorhin als für den Staatenbund typisch geschildert wurde, vorkäme, was ja übrigens schon oben als unwahrscheinlich dargestellt wurde.

Nach Rehm liegt in Österreich-Ungarn neben der Realunion Staatenbund vor, indem von ihm das Parlament (die Delegationen) als ein gemeinsames Organ beider Staaten bezeichnet wird. Bei dem (vergl. oben S. 26, siehe unten S. 29) mit dem Wesen der Realunion nicht vereinbarlichen Bestehen einer gemeinsamen Volksvertretung, andererseits nach den über den Charakter des Staatenbundes oben dargelegten Ansichten könnte man in diesem Falle von einer Mischung von Realunion und Staatenbund reden. Aber die Rehmsche Ansicht über die Gemeinsamkeit des Parlaments ist m. E. nicht einwandfrei. Die von Rehm (a. a. O.) angenommene tatsächliche Gemeinsamkeit des Parlaments ist nur scheinbar eine solche. Eigentümlich ist überhaupt, daß Rehm überall da, wo von Gemeinsamkeiten der realunierten Staaten die Rede ist, eine tatsächliche Einheitlichkeit der gemeinsamen Organe anzunehmen scheint, woraus sich auch zum Teil seine Ansichten über Kumulation von Realunion und Staatenbund erklären.

Wie steht es nun z. B. mit der Gemeinsamkeit des Parlaments in Österreich-Ungarn? Die Rehm sche Auffassung muß schon befremdend wirken, wenn man nach der örtlichen Regelung der Materie forscht. Sie ist von jedem Staate getrennt geregelt. Die Zusammensetzung der Delegation, ihre Rechte ꝛc. sind neben anderem für Ungarn im XII. Gesetzartikel 1865/67, für Österreich dagegen als ein Bestandteil des Staatsgrundgesetzes über die österreichische Reichsvertretung (Gesetz über die Reichsvertretung und das ergänzende Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten) geregelt.[1]) Die Delegationen beruhen auf Gesetzen, die die Volksvertretung des einen bezw. des anderen Staates überhaupt ordnen. Die Zusammensetzung der Delegation, die Abgrenzung ihres Tätigkeitskreises und die Form der Behandlung als gemeinsam festgestellter Angelegenheiten werden für jede Delegation durch den Reichsrat resp. Reichstag bestimmt. Die Delegationen üben die Rechte des Reichsrates resp. des Reichstages aus. Für Österreich geht dies hervor aus der Stellung der bezüglichen Regelung innerhalb des Rahmens des oben erwähnten österreichischen Staatsgrundgesetzes. Für die ungarischen Delegationen folgt es aus § 38 des XII. Gesetzartikels, wo ganz allgemein gesagt ist, daß die Delegation den Reichstag vertritt. Nach der Geschäftsordnung (Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten, 21. Dezember 1867 Nr. 146 R.-G.-B. §§ 14, 19, 30, 31, 33 und XII. Gesetzartikel 1865/67 §§ 33 bis 36, 39) ist jede gemeinsame Beratung ausgeschlossen. Es kommen stets zwei Staatswillen zustande. Die Übereinstimmung der beiden Staatswillen geschieht im Wege dreimaligen Schriftwechsels und erst, wenn dies erfolglos geblieben ist, kommt es als Notbehelf zu gemeinsamer Abstimmung (nicht Beratung) (öst. Gesetz vom 21. Dezember 1867 § 31), wonach der eine oder der andere Beschluß akzeptiert wird. In gleicher Weise sind die gemeinsamen Ministerien und alle sonstigen sog. Gemeinsamkeiten der Staaten, ganz im Sinne der Realunion als einer Union an sich völlig getrennter Staaten, Organe des einen „und“ Organe des anderen Staates.[2])

---

[1]) Siehe von Juraschek, Die rechtliche Natur der Delegationen. Grünhuts Zeitschr.

[2]) Siehe Juraschek, Personal- und Realunion, S. 116 ff.

Hiernach ist ersichtlich, daß, im Gegensatz zur Ansicht Rehms, in Österreich-Ungarn keine Kumulation von Realunion und Staatenbund vorliegt, auch nicht eine Mischung von Realunion und Staatenbund, sondern eine Realunion im eigensten Sinne des Wortes. Mit Recht bezeichnet Brie[1]) die nötigenfalls eintretende gemeinschaftliche Abstimmung der Delegationen als vereinzelte Abweichung von den begriffsmäßigen Konsequenzen der Realunion.

Dagegen wäre ein tatsächlich gemeinsames Parlament, eine gemeinsam beschließende Volksvertretung, wie eine solche von Juraschek (Personal- und Realunion a. Ende) für Österreich-Ungarn in Vorschlag gebracht wird, um Sieg und Niederlage des einen und des anderen Staates, als die Quellen des Hasses der beiden Völker, zu vermeiden, mit dem Begriffe der Realunion nicht in Einklang zu bringen. Auf Grund der Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit könnte der Wille eines solchen Parlaments nicht mit dem Willen der Einzelstaaten identifiziert werden. Es entstünde ein dritter neuer Wille, der dem Willen des Einzelstaates völlig konträr sein könnte, so daß von einer Vertretung im Sinne des Staates bezw. des Volkes nicht mehr die Rede sein könnte. Aber trotz gemeinsamer Volksvertretung könnte man so lange nicht von Staatenbund reden, als der Monarch nicht ein bloßer Schattenherrscher wäre.

Denn solange als ihm Sanktion bezw. Publikation der Beschlüsse der Volksvertretung vorbehalten sind, solange also der Monarch imstande ist, den eigenen Willen durchzusetzen bezw. die Geltendmachung nicht genehmen fremden Willens zu verhindern, ist ein über den Staaten stehendes Gemeinwesen nicht vorhanden.[2])

§ 17.

Die internationalen Verwaltungsgemeinschaften.

Auch eine Kumulation von Realunion und Verwaltungsbund hält Rehm, a. a. O., für denkbar. Hier ist einzuwenden, daß auch die gemeinsame Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten von dem Willen des Herrschers abhängen wird bezw. von ihm

---

[1]) Grünhuts Zeitschr. a. a. O. S. 141.

[2]) Vergl. hierzu die Ausführungen Bries, S. LXXVI Theorie ꝛc.

bestimmt werden kann, wonach man dann nicht mehr von einem Bunde der unierten Staaten reden könnte. Wenn nun auch derartige Gemeinsamkeiten als Konsequenz der Realunion erscheinen, so ist immerhin zuzugeben, daß sich die tatsächlichen Verhältnisse der Realunion in solchem Falle denen des Verwaltungsbundes sehr nähern werden. Verbindungen der Staaten durch ein reales Moment sind auch die internationalen Verwaltungs-Gemeinschaften, z. B. das bureau international des administrations télégraphiques, das Büro des Weltpostvereins. Auch hier liegen auf die Dauer angelegte Vereinigungen zwecks Förderung gemeinsamer Interessen vor. So werden sie auch von Lißt[1]) als „Unionen" bezeichnet. Ihre Besonderheit besteht aber darin, daß der Kreis der unierten Staaten kein geschlossener ist, sondern grundsätzlich jedem Staate, der gewissen Voraussetzungen entspricht, der Beitritt offen steht. Immerhin findet sich auch hier noch ein Anklang an die oben statuierte Realunion im weiteren Sinne. Ähnliches findet sich z. B. bei den Münzunionen, z. B. der lateinischen Münzunion von 1865, wiewohl hier von einem rechtlich gemeinsamen „Organ" der Staaten im früher behandelten Sinne nicht mehr die Rede sein kann.

§ 18.

Die Ständegemeinschaft unter spezieller Betrachtung der Mecklenburgischen Landstände.

Die sog. Landesunion zwischen den beiden Mecklenburgischen Großherzogtümern bezeichnet Rehm[2]) als Staatenbund. Es sei dies hier besonders erwähnt, weil früher auch der Versuch gemacht wurde, jene Verbindung als Realunion zu bezeichnen, und zwar von Juraschek,[3]) der die Verbindung der beiden Mecklenburg als Beispiel der von ihm angenommenen Realunion durch Gemeinsamkeit des gesetzgebenden Körpers anführt. Die Vereinigung der beiden Staaten soll im folgenden eingehender betrachtet werden.

Seit der Union von 1523 haben Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemeinsame Landstände. Im übrigen bildet

[1]) Völkerrecht S. 152.
[2]) a. a. O. S. 38.
[3]) Personal- und Realunion § 6.

von jeher jedes der beiden Länder einen für sich abgesonderten Staat.[1]) Die auswärtigen Angelegenheiten wurden früher gemeinsam für beide Länder durch das Ministerium des Auswärtigen von Mecklenburg-Schwerin besorgt, während ja gegenwärtig die deutschen Einzelstaaten die Befugnis der eigenen Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten zum Teil verloren haben. (Die Bundesmitglieder sind neben dem Reiche zum aktiven und passiven Gesandtschaftsrechte befugt, dagegen ist die Verwaltung des Konsulatswesens ausschließlich dem Reiche vorbehalten.[2]) Nach Juraschek liegt nun eine Realunion der beiden Länder vor. Und zwar beruht sie nach ihm, wie schon berührt, auf der Gemeinsamkeit des gesetzgebenden Körpers, als welchen Juraschek die gemeinsamen Landstände bezeichnet. Dagegen wandte sich schon Jellinek,[3]) indem er die privatrechtliche Art der Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse seitens der Landstände hervorhebt. Auch Brie[4]) erklärte das Beispiel der Landstände als gesetzgebenden Körpers für verfehlt. Überhaupt erscheint es im Hinblick auf den Charakter einer ständigen Monarchie gewagt, mit dem spezifisch-konstitutionellen Ausdruck des gesetzgebenden Körpers bezw. der Kammern zu argumentieren. Mit Recht sagt Jellinek,[5]) die Landstände seien Korporationen, die ganz im Sinne des feudalen Staates öffentlich-rechtliche Befugnisse in privater Weise ausüben. Und so ist es in der Tat. Die Stände schlossen sich eigentlich nur zusammen, um ihre privilegierten ständischen Rechte zu wahren. Wichtige Anordnungen im Interesse des Landes spielten für sie eine höchst nebensächliche Rolle, und zu ihrem Erlasse bedurfte es nur des „gutachtlichen Beirates“ der Landstände.[6]) Juraschek's Beispiel ist demnach verfehlt. Ebenso aber ist die Union verfehlt als Beispiel für den Staatenbund. Rehm selbst sagt im Eingang des § 6 über den Staatenbund: „Was den Staatenbund von der Realunion unterscheidet, ist die Gemeinsamkeit der Tat. Die vereinten Staaten haben hier gemeinsame Geschäfte.“ Daß aber das gemeinsame

---

[1]) Vgl. hierzu Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht I, S. 212 bis 213, 290—293.

[2]) Vgl. Laband i. Handbuch des öff. R. II. Bd. S. 118, 121.

[3]) a. a. O. S. 206.

[4]) a. a. O. S. 139.

[5]) a. a. O. S. 206.

[6]) Siehe H. Schulze, Preußisches Staatsrecht II, S. 214.

Wirken der Mecklenburgischen Stände sich nicht eigentlich auf Staatsgeschäfte bezieht, geht aus obigem hervor. Da die Stände eigentlich nur im eigenen privaten Interesse wirkten, kann man schließlich auch nicht einmal von einer Realunion der Staaten im weiteren Sinne reden, denn die selbstverständliche Voraussetzung wäre, daß die rechtliche Gemeinschaft der Organe die Verfolgung staatlicher Interessen bezweckte. Wäre letzteres Tatsache, so wäre nicht einzusehen, warum eine Ständegemeinschaft der Staaten nicht eine Realunion im weiteren Sinne des Wortes begründen könnte. Bezüglich der Mecklenburgischen Landstände hingegen ist es m. E. das Richtige, sie mit Jellinek[1]) als eigenes Genus der Staatenverbindungen zu betrachten.

§ 19.

Die Realunion ist keine juristische Person.

Wie schon früher berührt wurde, ist der im Auftreten äußerlich als gemeinsamer erscheinende Wille der realiter unierten Staaten tatsächlich ein doppelter, auf dasselbe Ziel gerichteter Wille. Die unierten Staaten haben sich durch nichts gegenseitig in ihrer freien Willensbetätigung beschränkt. Auf rein innere Angelegenheiten erstreckt sich allgemein die rechtliche Gemeinschaft nicht. Dagegen steht es im Einklang mit dem Zwecke der Realunion, daß stets eine gemeinsame Regelung der äußeren, namentlich der rein politischen Angelegenheiten vorhanden ist, während außerhalb dieses Kreises den Einzelstaaten oft eine gewisse Individualität verbleibt, so bezüglich der Handelspolitik, der konsularischen Vertretung 2c. (Österreich-Ungarn seit 1867, siehe auch Ulbrich, Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie). Aus dem gemeinsamen Auftreten nach außen ergibt sich, daß die Staaten in internationaler Beziehung nur Gesamtrechte und -pflichten haben werden.[2]) Daraus, daß im völkerrechtlichen Verkehr im allgemeinen demnach nur mit der Realunion als solcher gerechnet wird, ist geschlossen worden, daß die verbundenen Staaten jeder für sich nicht als völkerrechtliche Rechtssubjekte erscheinen,[2]) was aber m. E. nicht zutrifft; die Ver-

---

[1]) a. a. O. S. 207.

[2]) Vergl. Heilborn a. a. O.

[3]) z. B. Lißt, Völkerrecht S. 53.

einigung der Staaten als solche bildet keine besondere Person. Wir sehen z. B., daß gemäß der Gesetze über gemeinsame Angelegenheiten[1]) in Österreich-Ungarn die Genehmigung internationaler Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Staaten, dem Reichsrate und dem Reichstage, vorbehalten bleibt. Es macht sich also nach innen sehr wohl die Teilung des auf die einzelnen Staaten rekurrierenden Willens geltend. Es gibt in der Realunion keinen den Staaten übergeordneten, aus dem Zusammenwirken der Staaten resultierenden Willen; es liegt im Falle gemeinsamen Auftretens nur eine Kumulation gleicher Willensäußerungen der Staaten vor.

§ 20.

Möglichkeit des Krieges zwischen realunierten Staaten.

Ist nun zwischen realunierten Staaten Krieg möglich? Im allgemeinen hält man diese Möglichkeit für ausgeschlossen,[2]) weil die Staatsgewalten der mehreren Staaten in einer Person vereint sind. Bei der an sich völlig getrennten Existenz der realunierten Staaten ist es zwar immerhin an sich denkbar, daß die, oben bei der Personalunion, erörterte Divergenz der Pflichten des Staatsoberhauptes auch bei der Realunion vorkommen könnte (siehe oben § 9). Aber bei dem gemeinsamen Auftreten der Staaten nach außen wird sie kaum praktisch werden, da auf diese Weise eine Verpflichtung des einen Staates zum Kriege gegen den anderen gegenüber Dritten kaum denkbar ist.

§ 21.

Erlöschen der Realunion.

α. Gewöhnliche Auflösungsgründe.

Die vor kurzer Zeit erfolgte Auflösung der Union von Schweden und Norwegen lenkt das Interesse auf die Auflösungsmöglichkeiten der Realunion.

Es liegt die Möglichkeit vor, daß eine Realunion auf bestimmte Zeit geschlossen wird, so auf die Dauer der Regierungs-

[1]) a. a. O.

[2]) Siehe namentlich Jellinek a. a. O. S. 212.

zeit eines Herrscherhauses; sie könnte auch auflösend bedingt sein, oder, was allerdings als kaum wahrscheinlich zu bezeichnen ist, ihre Dauer könnte von vorherein ad diem bestimmt sein. Die auf diese Fälle bezüglichen Auflösungsgründe liegen völlig klar.

Da die Realunion ihrem ganzen Charakter nach im allgemeinen eine Vereinigung von Staaten auf Grund geschichtlicher Entwickelung und somit auf Grund gemeinsamer politischer oder nationaler Interessen sein wird, so wird sie fast stets auf die Dauer, womöglich auf ewig geschlossen sein. Damit ist nicht gesagt, daß jede auf die Dauer geschlossene Realunion auch tatsächlich lange dauern müßte; man denke nur an den Fall des raschen Aussterbens der einen bezw. der mehreren nacheinander zur gemeinsamen Herrschaft in den unierten Staaten berufenen Dynastieen.

Außer den schon bei der Konstituierung von Realunionen vorgesehenen Auflösungsgründen kommen noch solche in Betracht, die sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses der unierten Staaten ergeben.

Im folgenden sollen diese Auflösungsgründe mannigfacher Art der Realunion im einzelnen betrachtet werden.

Kurz erwähnt sei die Möglichkeit der Auflösung der Realunion durch Untergang eines bezw. mehrerer der unierten Staaten.

Da die Staaten nur gegenseitig, nicht aber gegen Dritte verpflichtet sind, so ergibt sich als Auflösungsmöglichkeit noch ohne weiteres mutuus dissensus.

β. Kündigung.

Als selbstverständlich will Blüthgen[1]) die Möglichkeit einer Kündigung auf „ewig“, d. h. ohne Schlußtermin, geschlossener Realunionen annehmen. Seine Ansicht ruht auf der Begründung, daß das Leben der Privatperson mit dem des Staates zu identifizieren sei. Unser ganzes Leben sei ein stetes Fortschreiten und Weiterentwickeln, und somit sei die ewige, unlösliche Bindung ein Unding. Entsprechendes gelte also für das Leben der Staaten. Von vornherein ist, im allgemeinen wenigstens, zuzugeben, daß für

[1]) a. a. O. S. 226 ff.

das Leben der Einzelpersonen Verhältnisse ohne Schlußtermin oder mit ausdrücklicher Unauflösbarkeit nach Verlauf einer bestimmten Zeit gekündigt werden können; es ist dies in der Tat ein vom Rechte aller Kulturvölker anerkannter Satz. Unrichtig aber ist m. E., das Leben der Einzelperson mit dem des Staates identifizieren zu wollen. Die Entwickelung der Staaten ist eine von der der Einzelpersonen gänzlich verschiedene. Gewisse Hauptmomente, durch die die Interessensphäre eines Staates zum großen Teil bestimmt wird, nämlich die klimatische Lage, die hervorragend bestimmend auf die wirtschaftlichen Interessen wirkt, sowie die Nachbarschaft der Völker, bleiben fast stets dieselben. Die ganze physische Beschaffenheit des Landes verändert sich im allgemeinen auch nicht. Damit ist eine gewisse Stabilität in der Entwickelung der Staaten gegeben. Bestimmte Ziele sind den Staaten allein nach ihrer Lage von vornherein gegeben. Warum sollten, der Verfolgung solcher Ziele entsprechend, nicht sog. „ewige“ Verträge von den Staaten geschlossen werden können? Hingegen im Leben der Einzelpersonen mit seiner vielfachen Veränderung der Lage, der Entwickelungsmöglichkeiten 2c. wären solche Verträge ein nonsens.

Blüthgen wirft noch die Frage auf, wohin es wohl führen sollte, wenn eine Generation an die Torheit ihrer Vorfahren unlöslich gebunden würde. Gewiß sind Torheiten etwas Bedauerliches. Aber rechtlich besagt das nichts, als daß bei Abschluß rechtlicher Verpflichtungen sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden muß, und es zeigt sich hierbei die Verantwortlichkeit des Staatsmannes im ganzen Umfange. Juristisch kann für leichtsinnige oder unvorteilhafte Vertragschlüsse keine Hilfe gewährt werden. Die Vertragsicherheit würde sonst empfindlich gefährdet werden. Verträge sind schließlich da, um die Parteien zu binden.

7. Der Vertragsbruch unter Betrachtung der Auflösung der Union von Schweden-Norwegen.

Andererseits ist das Gedeihen einer Nation von ganz anderer Bedeutung als das einer Einzelperson, und es ist insofern erklärlich, wenn im Leben der Völker das Wort „Gewalt geht vor Recht“ eine Rolle spielt, und es ist verzeihlich, wenn es als Konsequenz staatsmännischer Unfähigkeit zur Geltung gebracht wird. So kann

es kommen, daß ein Volk von einer rechtlichen Verpflichtung als von einer tatsächlich vielleicht ungerechten Fessel sich im Wege des Rechts nicht befreien kann und sich auf dem Wege der Tatsachen hilft. So wird es vielleicht einen auf die Dauer angelegten Vertrag nicht halten. Aber da nach den obigen Erörterungen über die Möglichkeit der Kündigung letztere nicht als den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verträgen immanent zu betrachten ist, so kann man in solchem Falle nur den Vertragsbruch als Auflösungsgrund in Betracht ziehen.

So hat m. E. zum Beispiel Norwegen durch sein Vorgehen zwecks Auflösung der Union mit Schweden den Unionsvertrag gebrochen. Blüthgen[1]) dagegen sieht in dem Vorgehen Norwegens eine Kündigung. Es sei darum in Kürze auf die bezüglichen Verhältnisse eingegangen, wozu vorher ein historischer Abriß über die Union von Schweden-Norwegen nötig ist.[2])

Nachdem Christian, Prinz von Dänemark vor versammeltem Storting die norwegische Krone niedergelegt hatte, erklärte sich am 20. Oktober 1814 das norwegische Volk für souverän. Zugleich wurde durch Reichsgrundgesetz die ewige Vereinigung Norwegens mit Schweden ausgesprochen. Die umgearbeitete norwegische Verfassung wurde von Schweden akzeptiert und in Schweden die Vereinigung mit Norwegen durch die sog. Reichsakte vom 6. August 1815 anerkannt. Damit hatten die beiden Länder denselben König. Gesetzgebender Körper, Regierung und Justiz waren in beiden Ländern völlig unabhängig und ganz verschieden organisiert. Anders dagegen war es bezüglich der Regelung der auswärtigen Angelegenheiten. Der norwegische König ließ, da ihm auf Grund der norwegischen Verfassung die Behandlungsweise auswärtiger Angelegenheiten überlassen blieb, gleich von Anfang der Union an die auswärtigen Angelegenheiten Norwegens von dem schwedischen Minister des Äußeren wahrnehmen. Da dieser Minister konstitutionell bezüglich norwegischer Angelegenheiten nicht verantwortlich war, so wurde dies auf die Dauer zu einer Quelle norwegischer

---

[1]) a. a. O. S. 259.

[2]) Siehe auch Malmström, Bluntschli und Braters Staatslexikon Bd. 9, S. 130—154. Thoresen, ebenda S. 185—192.

Unzufriedenheit.[1]) 1835 erfuhr dieses Verhältnis auf Grund einer königlichen Resolution insofern eine Besserung, als der norwegische Staatsminister in Stockholm oder ein anderer norwegischer Staatsrat im schwedischen ministeriellen Rate zugegen sein sollte, wenn Norwegen angehende diplomatische Angelegenheiten dem Könige vorgetragen würden. 1858 erhielt der Minister des Auswärtigen infolge königlicher Resolution die Oberleitung des Konsulatswesens, und seit 1885 wurden Vorbereitung und Vortrag auswärtiger Angelegenheiten völlig in die Hände des schwedischen Ministers des Äußeren gelegt. Daß dadurch eine erhebliche Präponderanz Schwedens gegenüber Norwegen geschaffen wurde und die Worte des § 1 der norwegischen Staatsverfassung, wo von einem „selbständigen" und von einem „unabhängigen" Reiche die Rede ist, faktisch einen schwachen Klang bekamen, liegt auf der Hand. Norwegen suchte nun das Verhältnis zu Schweden zu seinen Gunsten zu modifizieren und beanspruchte ein gesondertes Konsulatswesen. Schweden wollte darauf nicht eingehen, und zwar nicht mit Unrecht, wenigstens von seinem Standpunkte gesprochen, insofern ja in der Tat ein praktisches Bedürfnis vorliegt, daß Diplomatie und Konsulatswesen in engem Zusammenhange bleiben; Schweden hatte ja die Führung der diplomatischen Angelegenheiten. Zur Regelung der Streitigkeiten wurden verschiedentlich sog. Unionskomitees gebildet, aber Einigkeit wurde nicht erzielt.

Am 27. Mai 1905 stellten die norwegischen Staatsräte den Antrag auf Sanktionierung des von Norwegen erstrebten Konsulatsgesetzes. Der König gab dem Antrage nicht Folge mit dem Hinweis, daß die Konsulatsgemeinschaft, als im zusammengesetzten Staatsrat gemäß § 5 der Reichsakte beschlossen, auch unter denselben Formen, d. h. durch Verhandlungen mit Schweden, aufgelöst werden müßte. Darauf reichten die Staatsräte das Abschiedsgesuch des gesamten Ministeriums ein, das der König ablehnte, da er „jetzt" keine Aussicht hätte, ein neues Ministerium zu bilden.

---

[1]) Vgl. Norwegen und die Union mit Schweden von Fridtjof Nansen, S. 37.

Da nun nach der norwegischen Verfassung dem Könige gegenüber den Beschlüssen des Stortings ein zweimaliges suspensives Veto gegeben war und er somit erst bei der dritten Vorlegung zur Sanktion ein Zustandekommen eines ihm nicht genehmen Gesetzes nicht mehr hindern konnte, andererseits die dreimalige Vorlegung unter den in der Verfassung vorgeschriebenen Modalitäten und Beobachtung der zeitlich vorgeschriebenen Zwischenräume zu geschehen hatte, so hätte doch der König nicht einmal die Entschuldigung nötig gehabt, er könnte „jetzt" kein neues Ministerium bilden. Selbst wenn er vielleicht zufällig ein neues Ministerium hätte sofort bilden können, konnte er dem Staatsrate die Entlassung verweigern. Wenn der norwegische Staatsrat sein Verbleiben im Amte davon abhängig machte, daß der König ein Gesetz auf einem nicht verfassungsmäßigen, sondern vom Staatsrat oktroyierten Wege, nämlich sofort nach der ersten Vorlegung, sanktionierte, so ging damit auch das Entlassungsgesuch, das auf solches verfassungswidriges Vorgehen begründet war, gegen die Befugnisse des Staatsrats. Auf willkürliche, verfassungswidrige Wünsche des Staatsrats einzugehen aber war der norwegische König nicht verpflichtet. Das norwegische Storting stellte sich auf den von Fridtjof Nansen[1]) und von Fredrik Stang[2]) vertretenen Standpunkt, indem es auf Grund der, wie gezeigt, nicht rechtsgültigen Entlassung der Staatsräte am 7. Juni 05 den Beschluß faßte, daß die konstitutionelle Königsmacht außer Funktion getreten sei, der König aufgehört habe, als norwegischer König zu regieren und daß „die Vereinigung mit Schweden aufgelöst sei". Zugleich wurde der norwegische Staatsrat ermächtigt, als norwegische Regierung zu funktionieren. In diesem Benehmen ist nichts zu finden, was auf den Wunsch Norwegens, die Union mit Schweden zu kündigen, hinwiese. Von norwegischer Seite wird allerdings behauptet, der Wunsch der Auflösung sei in der Staatsratssitzung vom 25. April geäußert worden, was aber von Nils Eden[3]) widerlegt wird,

---

[1]) a. a. O. S. 69.

[2]) Die norwegischen Vorgänge in staatsrechtlicher Beleuchtung, Deutsche Juristenzeitung 05, S. 609 ff. Nr. 13.

[3]) Schwedens Friedensprogramm und die skandinavische Krise, S. 19.

mit dem Hinweis, daß in dieser Sitzung die Erklärung der norwegischen Staatsräte abgegeben worden sei, daß „nicht bezweckt werde, eine Auflösung der Union herbeizuführen."

Die von Norwegen angegebenen Gründe für die Auflösung der Union sind, wie oben gezeigt wurde, nicht stichhaltig; der Wille, die Union lösen zu wollen, ist von Norwegen nicht zugegeben worden, so daß man auch nicht den Sinn einer Kündigung in Norwegens Vorgehen legen kann, ganz abgesehen von der oben dargelegten Unangebrachtheit der Kündigung einer ewigen Vereinigung. Das geschilderte Vorgehen Norwegens ist also nur als Vertragsbruch zu bezeichnen. Noch in dem Antwortschreiben des norwegischen Stortings an den König (Christiania, den 19. Juni 05) wendeten sich das Storting an die Staatsgewalten Schwedens mit dem Ersuchen, „unter Anerkennung der neuen Stellung Norwegens und seines Rechtes als souveränen Reiches in die Verhandlungen einzutreten, die für die endgültige Abwickelung des „nun gelösten" Unionsverhältnisses notwendig sind."[1]) Eine Änderung in der Haltung Norwegens tritt erst ein mit dem Beschlusse des Stortings vom 22. August, „die schwedischen Staatsgewalten zu ersuchen, ihre Mitwirkung zur Auflösung der Union durch Aufhebung der Reichsakte seitens Schwedens zu gewähren."[2]) In der Tat ist schließlich bezüglich der Auflösung der Union eine Einigkeit erzielt worden, und alle etwaigen entstehenden Streitigkeiten sind im voraus zwecks Schlichtung dem Haager Schiedsgerichtshof überwiesen worden, so daß man schließlich von mutuus dissensus der Parteien als Auflösungsgrund der Union sprechen kann, wenn man in dem Beschluß vom 22. August eine konkludente Entschuldigung Norwegens wegen seines früheren Vorgehens annimmt.

6. Clausula rebus sic stantibus und Unmöglichkeit der Leistung.

Wenn Blüthgen die Berechtigung der erwähnten Kündigung aus der Veränderung der zur Zeit der Eingehung der Verpflichtung bestehenden Verhältnisse herleiten will,[3]) so bereitet er damit eher

---

[1]) Siehe die schwedisch-norwegische Krise, in ihrer Entwickelung aktenmäßig dargestellt von Karl Nordlund, S. 114.

[2]) Edén, a. a. O. S. 27.

[3]) a. a. O. S. 257.

den Boden für die clausula rebus sic stantibus, die nach ihm ebenfalls einen Auflösungsgrund der Realunion darstellen kann.[1]) Zur Beantwortung der Frage, ob die clausula rebus sic stantibus als Auflösungsgrund der Realunion in Betracht kommen kann, soll auf die Natur der clausula näher eingegangen werden.

Es wird teilweise von seiten der Schriftsteller angenommen, daß diese Klausel, d. h. die stillschweigende Abrede der Geltung des Vertrages nur unter Bestehen der wesentlich unveränderten Umstände, wie sie zur Zeit des Vertragsschlusses bestanden, jedem völkerrechtlichen Vertrage immanent sei. Und zwar wird im allgemeinen angenommen, daß die clausula nur ihre Berechtigung habe, falls mit Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung höchste staatliche Interessen und Zwecke verletzt würden.[2]) Blüthgen[3]) spricht sogar allgemein nur von der Rücksicht auf staatliche Interessen, setzt allerdings hinzu, daß vor allem die Pflicht der Selbsterhaltung es sei, die der Erfüllung eingegangener Vertragsverpflichtungen vorgehe. Allgemein wird der Satz von der clausula rebus sic stantibus als formal-juristisch aufgestellt. Dagegen wandte sich Schmidt;[4]) auch er nahm, allerdings nur in dem exzeptionellen Falle totaler Interessenvernichtung, die clausula als stillschweigende essentiale und notwendige Beschränkung von Staatsverträgen an, aber nur, wie a. a. O. S. 117 ausgeführt ist, als „präjuristisch-zweckliche“. Nach Schmidt ist die clausula nur eine rebus mutatis rein tatsächliche Durchbrechung der Völkerrechtsnorm „pacta sunt servanda“. Seine Begründung geht dahin, daß in der Tat positives Völkerrecht stets bloß aus koinzidenter Willensübereinstimmung mehrerer Staaten zu entspringen vermag, während doch die internationalen Verkehrssubjekte stets nur in der Rolle des Verpflichteten die Absicht konstant bekundet haben, die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus gelten zu lassen.

---

[1]) a. a. O. S. 261.

[2]) Vergl. die aus dem Nachlasse von Bruno Schmidt herausgegebene Abhandlung: „Über die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus“ S. 116.

[3]) a. a. O.

[4]) a. a. O.

Die Berechtigten haben stets Einspruch gegen ihre Geltung erhoben.[1]) Tatsache ist nun jedenfalls, daß die Geltung völkerrechtlicher Verträge ihre Grenze findet mit dem Moment der Existenzgefährdung der Staaten für den Fall der Erfüllung der Verträge. So sagt Bismarck[2]): „Die Haltbarkeit aller Verträge ist eine bedingte, sobald sie ‚in dem Kampf ums Dasein' auf die Probe gestellt wird."

Aber wenn also die clausula als Auflösungsgrund der Realunion bei staatlicher Existenzgefährdung, z. B. bei Bedrohung durch feindliche Staaten für den Fall der Aufrechterhaltung des Unionsverhältnisses, zweifellos zu berücksichtigen ist, so muß m. E. doch hinzugesetzt werden, sie ist zu berücksichtigen nur als tatsächlicher, nicht als juristischer Auflösungsgrund. Es liegt im Falle der Berechtigung der clausula rebus sic stantibus sozusagen „rationellerweise" eine Unmöglichkeit der Leistung vor.

Aber auch Unmöglichkeit der Leistung vom speziell juristischen Standpunkte aus kann Auflösungsgrund der Realunion sein. Hierher gehört z. B. der Fall, daß auf Grund der revolutionären oder anarchistischen Bewegungen in dem einen der unierten Staaten der Monarch abdankt und aus dem gleichen Grunde kein anderer Monarch sich bereit erklärt, die gemeinsame Regierung der unierten Staaten zu übernehmen.

§ 22.

Nähere Definition und Bedeutung der Realunion.

Nachdem das Wesen der Realunion erörtert worden ist, soll, im Einklang mit den oben dargelegten Ansichten, die Realunion definiert werden als „die Vereinigung voneinander unabhängiger Staaten durch eine zur Trägerschaft der Staatsgewalten berufene physische Person, mit der Möglichkeit der Gemeinsamkeit weiterer staatlicher Organe."

Für ein festes Aneinanderschließen der Staaten ist die Realunion bei ihrem auf die Dauer angelegten Charakter, der auf Grund der gegenseitigen Verpflichtung zur Union stark beschränkten Möglichkeit der Auflösung und der eventuellen Gemeinsamkeit staats-

---

[1]) Siehe die in § 5 a. a. O. von Schmidt angeführten historischen Beispiele.

[2]) Gedanken und Erinnerungen II, S. 249/50.

rechtlicher Institute sehr geeignet; ferner dadurch, daß die oberste Leitung der wohl stets vorhandenen gemeinsamen Angelegenheiten in den Händen einer physischen Person liegt, andererseits bezüglich der Sonderangelegenheiten der Staaten ein gewisses Miteinandergehen der Staaten durch den einheitlichen Willen des identischen Leiters derselben erzielt wird. Dazu kommt, daß die Möglichkeit des Krieges zwischen realunierten Staaten, wie oben ausgeführt wurde, nur eine theoretische ist. Treffend ist das Unvorteilhafte der Realunion bei allzu großer konstitutioneller Beschränktheit der monarchischen Staatsgewalt, sowie bei absoluter monarchischer Staatsgewalt von Brie[1]) geschildert, indem im ersten Falle die oben angegebenen Vorteile ziemlich illusorisch werden, im zweiten Falle eine gleichmäßige Berücksichtigung der Einzelinteressen der Staaten, ja selbst ihre Sonderexistenz, nicht garantiert sind. Eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Interessen steht auch dann in Frage, wenn der Monarch auf Grund verschieden gestalteter Verfassungen in dem einen Staate seinen Willen stärker zur Geltung bringen kann, als in dem anderen. So wird demnach eine Realunion von besonderem Vorteil nur sein zwischen regelrecht konstitutionellen Staaten und mit möglichst gleich großen Kreisen der Willensbetätigung des Monarchen; ferner natürlich bei möglichst gleichen wirtschaftlichen Interessen und, namentlich gegenüber der heutigen Tendenz nationaler Sonderung, zwischen nach Abstammung möglichst wenig verschiedenen Völkern. Das Fehlen der letzteren beiden Punkte ist die namentliche Quelle des dauernden Haders zwischen Österreich und Ungarn, und ist es so die Frage, ob der Vorteil der Realunion, durch gemeinsames Auftreten den Völkern eine gewichtigere internationale Rolle zu geben, dem Nachteil der divergierenden nationalen und wirtschaftlichen Tendenzen gegenüber die Union noch lange aufrecht erhalten wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird die Union hoffentlich von vornherein nicht eine tatsächliche Lösung finden, wie die von Schweden und Norwegen, sondern eine juristische.

---

[1]) Theorie ꝛc. S. LXXVIII.

Lebenslauf.

Ich, Max Hugo Ernst Franz, geboren am 31. August 1884 zu Zobten am Berge, Sohn des Sekretärs der Landes-Versicherungsanstalt Schlesien zu Breslau und seiner Ehefrau Klara, geb. Arlt, Preuße, evangelisch, besuchte die evangelische Mittelschule in Schweidnitz, die evangelische Volksschule in Breslau und das Realgymnasium am Zwinger in Breslau, an dem ich am 21. März 1904 das Zeugnis der Reife erhielt. Darauf studierte ich an der Universität in Breslau die Rechts- und Staatswissenschaften.

Am 17. Mai 1906 wurde mir auf Befehl Seiner Majestät des Königs Wilhelm II. von Preußen die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Nach einem Studium von sieben Semestern bestand ich am 19. Dezember 1907 zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung.

Am 29. Mai 1908 unterzog ich mich zu Breslau dem rigorosum.

Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Brie sage ich für die wertvollen Winke, die er mir für die vorliegende Arbeit gab, auch an dieser Stelle verbindlichsten Dank.